

Bundesgesetzblatt

321

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 8. April 1957	Nr. 13
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
3. 4. 57	Neufassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	321
5. 4. 57	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	365
30. 3. 57	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung von Beamten der Deutschen Bundespost	366
2. 4. 57	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung von Beamten der Bundesverkehrsverwaltung	366
4. 4. 57	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 49 Ziff. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1955	367
4. 4. 57	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel V des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	367
28. 3. 57	Berichtigung zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes	368
26. 3. 57	Berichtigung zu dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	368

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 3. April 1957.

Auf Grund des Artikels X § 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit den Änderungen und Ergänzungen auf Grund des § 14 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293)^{*)} in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 3. April 1957.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

^{*)} Das Arbeitsplatzschutzgesetz gilt nicht im Land Berlin. Soweit Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf dem Arbeitsplatzschutzgesetz beruhen, ist in Anmerkungen besonders auf die im Land Berlin geltende Fassung der Vorschriften hingewiesen.

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG)

in der Fassung vom 3. April 1957.

Gliederung

<p>ERSTER ABSCHNITT</p> <p style="padding-left: 20px;">Organisation</p> <p>A. Allgemeines 1 bis 2</p> <p>B. Organe 3 bis 23</p> <p>C. Beamte, Angestellte, Arbeiter 24 bis 28</p> <p>D. Satzung 29</p> <p>E. Haushalt 30 bis 33</p> <p>F. Aufsicht 34</p> <p>ZWEITER ABSCHNITT</p> <p style="padding-left: 20px;">Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung</p> <p style="padding-left: 40px;">Einleitende Vorschriften 35 bis 36</p> <p>A. Arbeitsvermittlung 37 bis 43</p> <p>B. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung 44 bis 47</p> <p>C. Gemeinsame Vorschriften 48 bis 53</p> <p>D. Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt 54 bis 55</p> <p>DRITTER ABSCHNITT</p> <p style="padding-left: 20px;">Arbeitslosenversicherung</p> <p>A. Umfang der Versicherung</p> <p style="padding-left: 40px;">I. Versicherungspflicht 56 bis 68</p> <p style="padding-left: 40px;">II. Beginn und Ende der Versicherungspflicht, An- und Abmeldung Versicherter 69 bis 73</p> <p>B. Arbeitslosengeld</p> <p style="padding-left: 40px;">I. Voraussetzungen 74 bis 86</p> <p style="padding-left: 40px;">II. Dauer und Höhe 87 bis 91</p> <p style="padding-left: 40px;">III. Wartezeiten 92</p> <p style="padding-left: 40px;">IV. Sonstige Vorschriften 93 bis 100</p> <p style="padding-left: 40px;">V. Sondervorschriften für unständig beschäftigte Hafendarbeiter 101 bis 106</p> <p>C. Kranken- und Unfallversicherung der Arbeitslosen</p> <p style="padding-left: 40px;">I. Krankenversicherung 107 bis 114</p> <p style="padding-left: 40px;">II. Unfallversicherung 115</p>	§§		<p>D. Lohnausfallvergütung</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Kurzarbeitergeld 116 bis 124</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Stilllegungsvergütung 125 bis 128</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Gemeinsame Vorschriften 129</p> <p>VIERTER ABSCHNITT</p> <p style="padding-left: 20px;">Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit</p> <p>A. Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen 130 bis 139</p> <p>B. Wertschaffende Arbeitslosenhilfe</p> <p style="padding-left: 40px;">I. Notstandsarbeiten 140 bis 141</p> <p style="padding-left: 40px;">II. Gemeinschaftsarbeiten 142</p> <p style="padding-left: 40px;">III. Siedlungshilfe 143</p> <p>FÜNFTER ABSCHNITT</p> <p style="padding-left: 20px;">Arbeitslosenhilfe 144 bis 156</p> <p>SECHSTER ABSCHNITT</p> <p style="padding-left: 20px;">Aufbringung und Verwaltung der Mittel</p> <p>A. Beitragspflichtiger Personenkreis 157 bis 159</p> <p>B. Einziehung der Beiträge 160 bis 163</p> <p>C. Festsetzung der Beiträge 164</p> <p>D. Mittelverwendung, Vermögensverwaltung, Zuschußpflicht 165 bis 168</p> <p>E. Beitragserstattung 169</p> <p>SIEBENTER ABSCHNITT</p> <p style="padding-left: 20px;">Verfahren 170 bis 191</p> <p>ACHTER ABSCHNITT</p> <p style="padding-left: 20px;">Allgemeine Vorschriften 192 bis 209</p> <p>NEUNTER ABSCHNITT</p> <p style="padding-left: 20px;">Straf- und Bußgeldvorschriften</p> <p>A. Strafvorschriften 210 bis 214</p> <p>B. Bußgeldvorschriften 215 bis 220</p> <p>C. Gemeinsame Vorschriften 221 bis 222</p>	§§
--	----	--	---	----

ERSTER ABSCHNITT

Organisation

A. Allgemeines

§ 1

Träger der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Sie führt auch die Arbeitslosenhilfe durch; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Bund. Verwaltungskosten, die sich für die Bundesanstalt aus der Durchführung der Arbeitslosenhilfe ergeben, werden ihr vom Bund auf Grund eines von der Bundesregierung mit der Bundesanstalt zu vereinbarenden Pauschales ersetzt.

§ 2

(1) Die Bundesanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(2) Die Bezirke der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter werden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden festgesetzt.

B. Organe

§ 3

(1) Organe der Bundesanstalt sind

1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
3. der Vorstand der Bundesanstalt,
4. der Verwaltungsrat der Bundesanstalt.

(2) Rechte und Pflichten der Organe bestimmen sich nach dem Gesetz und der Satzung der Bundesanstalt.

(3) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 4

(1) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter haben für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahrzunehmen.

(2) An den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter muß jede Gruppe (§ 9 Abs. 1) mit mindestens drei, an den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter mit mindestens fünf Vertretern beteiligt sein. Die Anzahl der Mitglieder eines Verwaltungsausschusses setzt für die Arbeitsämter der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, für die Landesarbeitsämter der Verwaltungsrat fest.

(3) Für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter sind die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes und des Verwaltungsrates, für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die Beschlüsse des Verwaltungsrates bindend.

§ 5

(1) Der Vorstand vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand besteht aus je drei Mitgliedern jeder Gruppe.

§ 6

Der Präsident der Bundesanstalt (§ 27) führt die Geschäfte nach Richtlinien, die der Vorstand aufstellt.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere

1. die Satzung (§ 29) zu erlassen,
2. a) die Bezirke der Landesarbeitsämter (§ 2 Abs. 2) und
b) die Bezirke der Arbeitsämter (§ 2 Abs. 2) festzusetzen,
3. die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter (§ 4 Abs. 2) festzusetzen,
4. den Gesamthaushalt (§ 30 Abs. 3) festzustellen,
5. den Rechnungsabschluß (§ 32 Abs. 3) abzunehmen.

(2) Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben außer in den Fällen zu Absatz 1 Nr. 1, 2 a, 3, 4 und 5 auf andere Organe übertragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus je dreizehn Mitgliedern jeder Gruppe.

§ 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der erstmals berufenen Mitglieder endet am 31. März 1956.

§ 9

(1) Die Organe der Bundesanstalt setzen sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe sollen die politischen Bezirke, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Jedes Mitglied der Organe hat einen Stellvertreter. Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters ist für den Rest der Amtsdauer aus der Vorschlagsliste (§ 12) ein neues Mitglied zu berufen. In diesem Falle ist der Berufende nicht an die Reihenfolge der Vorschlagsliste gebunden; der Vorschlagsberechtigte benennt den Ersatzmann.

§ 10

(1) Die Organe wählen aus den ihnen angehörenden Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Organmitglieder nicht unterbrochen.

(3) Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt.

§ 11

Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen nicht mit.

§ 12

(1) Die Vertreter der Arbeitnehmer in den Verwaltungsausschüssen werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Arbeitgeberverbänden, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Vorstand und im Verwaltungsrat werden vorgeschlagen von den Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den Arbeitgeberverbänden, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(3) Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamtes können nur Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, deren Bezirk zu dem Bezirk des Arbeitsamtes gehört. Sie werden von den beteiligten Gemeinden namhaft gemacht und von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde vorgeschlagen. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und

einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu.

(4) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes werden von der obersten Landesbehörde vorgeschlagen. Dabei sind neben den Vertretern des Landes Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiete mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören.

(5) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Vorstand steht für je ein Mitglied der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

(6) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat steht für fünf Mitglieder der Bundesregierung, für fünf Mitglieder dem Bundesrat und für drei Mitglieder den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter werden durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch den Bundesminister für Arbeit berufen.

(2) Der Berufende ist an die Vorschlagslisten gebunden. Für die Berufung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

(3) Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen; § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Sie sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirke wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt.

(2) Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird.

(3) Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird.

(4) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen sein.

§ 15

Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Bundesanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Die Satzung bestimmt, was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

§ 16

Entfällt bei einem Mitgliede eines Organs eine Voraussetzung für seine Berufung oder stellt sich nachträglich heraus, daß sie nicht vorgelegen hat, so ist es als Mitglied abzurufen. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt. Vertreter öffentlicher Körperschaften können außerdem auf Antrag der vorschlagenden Stelle jederzeit abberufen werden.

§ 17

(1) Mitglieder von Organen dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

§ 18

Die Organe werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 19

(1) Die Organe sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht erfüllt ist. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Mitglieder muß den Hinweis enthalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 20

(1) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident des Landesarbeitsamtes zu beanstanden. Ändert der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

(2) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden. Ändert der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Vorstand.

(3) Verstößt ein Beschluß des Vorstandes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden. Ändert der Vorstand den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) Eine Beanstandung bewirkt Aufschub. Der Präsident der Bundesanstalt kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn er sie im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstgeschäfte für geboten hält.

§ 21

Die Mitglieder der Organe haften der Anstalt für treue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 22

(1) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes selbst übernehmen oder einer anderen Stelle übertragen.

(2) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse auf Antrag des Vorstandes dem Vorstand oder einer anderen Stelle übertragen.

(3) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstandes beim Bundesminister für Arbeit beantragen.

§ 23

(1) Die Satzung bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Präsident der Bundesanstalt, die Präsidenten der Landesarbeitsämter oder die Direktoren der Arbeitsämter die Bundesanstalt vertreten können.

(2) Die Satzung kann weiter bestimmen, inwieweit der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Aufgaben auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes übertragen kann.

C. Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 24

(1) Die Geschäfte der Bundesanstalt werden durch Arbeitskräfte, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind, wahrgenommen.

(2) Stellen für Beamte sollen nur in dem Umfang vorgesehen werden, als sie für eine Tätigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich sind. Die §§ 37 und 38 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123) bleiben unberührt.

§ 25

(1) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates und im Benehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen von den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Vorbildung, Laufbahn, Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten erlassen. Außerhalb der öffentlichen Verwaltung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind dabei zu berücksichtigen, soweit sie für die Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt als notwendig erachtet werden.

(3) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit begründet ist, der Vorstand der Bundesanstalt. Dieser kann seine Rechte auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen.

§ 26

Die für alle Bediensteten der Bundesanstalt geltenden allgemeinen Dienstvorschriften werden in einer Dienstordnung zusammengefaßt. Die Dienstordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen. Die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 27

(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. Die Bundesregierung hört vorher den Verwaltungsrat, von dessen Stellungnahme sie nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen kann.

(2) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. Die Bundesregierung hört vorher den Verwaltungsrat und die beteiligten Landesregierungen. Der Verwaltungsrat hat den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zu hören. Die Bundesregierung kann von der Stellungnahme des Verwaltungsrates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen.

(3) Die Direktoren der Arbeitsämter werden nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes vom Vorstand der Bundesanstalt unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.

§ 28

Im übrigen werden die Beamten vom Vorstand ernannt. Er kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt oder auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

D. Satzung

§ 29

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Bundesanstalt. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit.

E. Haushalt

§ 30

(1) Der Haushalt des Arbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes.

(2) Der Haushalt des Landesarbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Haushalt des Landesarbeitsamtes umfaßt auch die Haushalte der Arbeitsämter seines Bezirkes.

(3) Der Gesamthaushalt der Bundesanstalt wird vom Vorstand aufgestellt. Die Feststellung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Der Gesamthaushalt bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 31

Für unvorhergesehene Ereignisse können die Verwaltungsausschüsse sowie der Verwaltungsrat Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung oder Genehmigung derjenigen Stelle, die gemäß § 30 für die Zustimmung oder Genehmigung des Haushaltes zuständig ist. Kann die Zustimmung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 32

(1) Geschäftsjahr der Bundesanstalt ist das Haushaltsjahr des Bundes.

(2) Die Rechnungs- und Kassenbücher sind in sinngemäßer Anwendung der Kassen- und Rechnungslegungsordnung jährlich abzuschließen.

(3) Der Vorstand prüft den Rechnungsabschluß. Der Verwaltungsrat nimmt ihn ab.

§ 33

Der Bundesrechnungshof prüft Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt.

F. Aufsicht

§ 34

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt der Bundesminister für Arbeit. Sie erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

(2) Dem Bundesminister für Arbeit ist ein Geschäftsbericht vorzulegen, der jährlich vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu billigen ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

§ 35

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dürfen nur von der Bundesanstalt betrieben werden; die §§ 42 und 54 bleiben unberührt.

§ 36

Die Vermittlung in Arbeit oder in Berufsausbildung geht den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe vor.

A. Arbeitsvermittlung

§ 37

(1) Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, arbeitssuchende Arbeitnehmer mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen oder mit Auftraggebern oder Zwischenmeistern zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) zusammenzuführen.

(2) Als Arbeitsvermittlung gilt auch die Herausgabe und der Vertrieb sowie der Aushang von Listen über Stellenangebote und Stellengesuche einschließlich der den Listen gleichzuachtenden Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften sowie die Bekanntgabe von Stellenangeboten und Stellengesuchen im Rundfunk. Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblättern und ähnlichen periodisch erscheinenden Druckschriften wird hierdurch nicht eingeschränkt, es sei denn, daß die Veröffentlichung von Stellenangeboten und Stellengesuchen Hauptzweck der Presseerzeugnisse ist. Die Veröffentlichung von Stellenangeboten für eine Beschäftigung von Arbeitnehmern im Auslande bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt.

(3) Als Arbeitsvermittlung gilt ferner die Zuweisung von Arbeitnehmern, deren Arbeitskraft der Zuweisende regelmäßig dritten Personen für eine Beschäftigung zur Verfügung stellt, ohne selbst die Arbeit auf eigene Rechnung ausführen zu lassen und ohne selbst die Ausrüstung mit den erforderlichen Werkzeugen für die zugewiesenen Arbeitskräfte zu übernehmen.

(4) Nicht als Arbeitsvermittlung gelten Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses, soweit sie zur Erreichung des Fürsorgezweckes im Einzelfalle erforderlich sind.

(5) Eine Arbeitsvermittlung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn in Einzelfällen gelegentlich und unentgeltlich Arbeitskräfte zur Einstellung empfohlen werden.

§ 38

Im Rahmen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung hat die Bundesanstalt dahin zu wirken, daß Arbeitslosigkeit und Mangel an Arbeitskräften vermieden oder behoben werden. Die Bundesanstalt soll dabei, soweit erforderlich, mit anderen öffentlichen und privaten Stellen zusammenwirken.

§ 39

(1) Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß Arbeitssuchenden offene Stellen nachgewiesen werden und Wirtschaft und Verwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Dabei hat sie die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die persönliche Eignung der Arbeitssuchenden und ihre sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Bei der Arbeitsvermittlung hat die Bundesanstalt die besonderen Verhältnisse der Arbeitssuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, gebührend zu berücksichtigen.

(3) Soweit zur Eingliederung von Arbeitssuchenden und Berufsanwärtern Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit geistig oder körperlich behinderter Personen erforderlich werden, hat die Bundesanstalt die notwendigen Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung zu veranlassen. Sie kann derartige Maßnahmen selbst durchführen; sie kann ferner Einrichtungen, die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführen, durch Darlehen und Zuschüsse fördern.

(4) Die Bundesanstalt hat die zur Durchführung von Absatz 2 und 3 erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und hierbei, soweit notwendig, mit den Trägern der Sozialversicherung, der öffentlichen und privaten Fürsorge sowie mit anderen Einrichtungen zusammenzuwirken.

§ 40

Der Arbeitsvermittler soll an dem Zustandekommen von Beschäftigungsverhältnissen zu tarifwidrigen Bedingungen nicht mitwirken, wenn ihm die Tarifgebundenheit des Arbeitnehmers und Arbeitgebers sowie der Inhalt des geltenden Tarifvertrages bekannt sind. Entsprechendes gilt, falls auf Grund des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 17) oder auf Grund der §§ 19 oder 22 des Heimarbeitsgesetzes Mindestarbeitsbedingungen, Entgelte oder sonstige Vertragsbedingungen festgesetzt sind.

§ 41

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gewerkschaften sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Arbeitskampfes dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Fristen und Formen der Anzeigen sowie darüber, in welchen Fällen von einem Arbeitgeberverband eine Sammelmeldung mit befreiender Wirkung für die darin aufgeführten Arbeitgeber erstattet werden kann.

(2) Ist die Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler dem Arbeitssuchenden und dem Arbeitgeber von der Tatsache des Arbeitskampfes Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

§ 42

(1) Die Arbeitsvermittlung und Anwerbung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Auslande und die Anwerbung von Arbeitnehmern im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande führt unbeschadet § 54 Abs. 1 Satz 2 die Bundesanstalt durch. Im übrigen bedürfen hierzu Einrichtungen und Personen außerhalb der Bundesanstalt ohne einen besonderen Auftrag nach § 54 Abs. 1 Satz 2 in jedem Einzelfalle der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Arbeitsvermittlung und Anwerbung.

§ 43

(1) Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis der Bundesanstalt, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht Abweichendes bestimmen. Die Erlaubnis wird für bestimmte Zeit erteilt; sie kann auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, nur beschäftigen, wenn die Arbeitnehmer eine Erlaubnis nach Satz 1 besitzen. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Geltungsdauer der Erlaubnis, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis. Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen Ausnahmen zulassen.

B. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

§ 44

(1) Berufsberatung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl. § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl, die von Personen im Einzelfalle gelegentlich und unentgeltlich erteilt werden, gelten nicht als Berufsberatung.

§ 45

(1) Die Berufsberatung hat die Aufgabe, jugendliche und erwachsene Personen, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel stehen, zu beraten.

(2) Die Berufsberatung hat einerseits die körperliche, geistige und charakterliche Veranlagung, die Neigung sowie die sozialen Verhältnisse des Ratsuchenden, andererseits die Entwicklung des Arbeitsmarktes und den Nachwuchsbedarf der Berufe angemessen zu berücksichtigen. Sie soll die Belange des einzelnen Berufes allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterordnen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Berufsberatung durch allgemeine Maßnahmen der Berufsaufklärung zu ergänzen und zu unterstützen.

§ 46

(1) Lehrstellenvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Tätigkeit, die auf das Zustandekommen von beruflichen Ausbildungsverhältnissen gerichtet ist. Bei Lehrstellenvermittlung hat die Berufsberatung darauf hinzuwirken, daß geeignete Berufsanwärter in einwandfreien Ausbildungsstellen untergebracht werden.

(2) § 37 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 2 und 4, §§ 40, 42 und 44 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 47

Im Zusammenhang mit der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung hat die Bundesanstalt auch die Aufgabe, an Maßnahmen zur Förderung des beruflichen Nachwuchses mitzuwirken und sie durchzuführen, soweit sie erforderlich sind und die Durchführung nicht von anderer Seite sichergestellt wird.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 48

(1) Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sind unparteiisch auszuüben.

(2) Arbeit- und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder ähnlichen Vereinigung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt.

(3) Arbeitssuchende dürfen, wenn die Arbeitsvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt von einer Einrichtung betrieben wird, die von einer Gewerkschaft errichtet ist und satzungsmäßig nur an ihre Mitglieder Arbeit vermittelt, nach der Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft gefragt werden.

(4) Arbeit- und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nur gefragt werden, wenn die Eigenart des anfordernden Betriebes oder die Art der Beschäftigung es rechtfertigt oder wenn der Arbeitgeber den Arbeit- oder Ratsuchenden in die Hausgemeinschaft aufnehmen will und eine bestimmte Religionszugehörigkeit ausdrücklich zum Inhalt seines Stellenangebotes gemacht hat.

(5) Der Bundesanstalt und den mit der Arbeitsvermittlung oder Lehrstellenvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen ist es untersagt, einen Arbeitnehmer oder Berufsanwärter zum

Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder Berufsanwärtern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

§ 49

Die Bundesanstalt übt die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unentgeltlich aus. Für Aufwendungen, die über den durchschnittlichen Umfang der Aufwendungen für die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung hinausgehen, kann der Verwaltungsrat die Erhebung von Gebühren bei Arbeitgebern anordnen, die die Selbstkosten ganz oder teilweise decken. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit.

§ 50

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung von Frauen sind grundsätzlich durch Frauen auszuüben. Die Vermittlung von Frauen ist nach Möglichkeit unter weiblicher Leitung organisatorisch zusammenzufassen. Das gleiche gilt für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung von Frauen.

§ 51

Bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung und der Lehrstellenvermittlung dürfen Hinweise auf die Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitsuchenden von Bedeutung sein können, sowie auf besondere Eigenschaften eines Arbeitssuchenden, die für seine Eignung für die Stelle wichtig sein können, gegeben werden, wenn diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekanntgeworden sind und wenn es besondere Umstände, namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft, rechtfertigen; auf Verlangen müssen entsprechende Auskünfte gegeben werden.

§ 52

(1) Der Bundesminister für Arbeit kann bei großer Arbeitslosigkeit nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung anordnen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeits- und Ausbildungsplätze bei dem zuständigen Arbeitsamt oder einer Einrichtung, die von der Bundesanstalt mit der Arbeitsvermittlung oder Lehrstellenvermittlung beauftragt ist (§ 54), anzumelden haben. Die Anmeldepflicht kann auf bestimmte Wirtschaftszweige, Bezirke, Berufe und Arbeitnehmergruppen beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitsplätze, die durch Arbeitskämpfe frei geworden sind.

§ 53

(1) Der Arbeitgeber hat die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten binnen drei Tagen dem Arbeitsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Die Anzeigen für Arbeitnehmer, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie für nichtkrankenversicherungspflichtige Angestellte, für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an Orts-, Land- oder

Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, sind zusammen mit den An- und Abmeldungen für die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen zu richten. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die für die Arbeitsämter bestimmten Anzeigen an diese weiterzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Bundesverbände der Krankenkassen durch Rechtsverordnung Vorschriften über Form und Inhalt der Anzeigen. Er kann für einzelne Arbeitnehmergruppen Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 zulassen.

D. Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt

§ 54

(1) Die Bundesanstalt kann auf Antrag Einrichtungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung und mit der Lehrstellenvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung und der Lehrstellenvermittlung zweckmäßig ist und der Antragsteller die Gewähr für ordnungsmäßige Ausführung des Auftrages bietet. Die Arbeitsvermittlung und Anwerbung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Auslande und die Anwerbung von Arbeitnehmern im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande ist nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Bundesanstalt zulässig.

(2) Für die Arbeitsvermittlung der Seeleute erläßt der Bundesminister für Arbeit nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einrichtung seemännischer Heuerstellen.

(3) Die mit der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt und sind an ihre Weisungen gebunden. Diese Befugnisse übt für die seemännischen Heuerstellen die Bundesanstalt durch den Präsidenten der Bundesanstalt aus. Der Auftrag zur Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung soll befristet erteilt werden. Er kann widerrufen werden, wenn die mit der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung beauftragte Einrichtung oder Person dies beantragt oder wenn sie trotz wiederholter Aufforderung den über die Durchführung der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung und die Geschäftsführung erlassenen Vorschriften oder den Weisungen der Bundesanstalt nicht entspricht oder wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(4) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Vorschriften über die Erteilung und den Widerruf des Auftrages, über die Durchführung der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung, über die Geschäftsführung der beauftragten Einrichtungen und Personen und über die Aufsicht durch die Bundesanstalt.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 179) bleiben unberührt.

§ 55

(1) Für die Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung nach § 54 Abs. 1 dürfen Gebühren nur zur Deckung der Unkosten, die mit der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung verbunden sind, erhoben werden. Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung die Erhebung höherer Gebühren zulassen, wenn und soweit dies für die zweckmäßige Arbeitsvermittlung in diesen Berufen notwendig ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gebührenerhebung, insbesondere über die Voraussetzungen, über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und die zahlungspflichtigen Personen.

DRITTER ABSCHNITT

Arbeitslosenversicherung

A. Umfang der Versicherung

I. Versicherungspflicht

§ 56

(1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten versichert, die

1. auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind oder
2. auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten haben, oder
3. auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit oder auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind und nur auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung der Pflicht zur Krankenversicherung nicht unterliegen,

sofern ihre Beschäftigung nicht nach den §§ 57 bis 68 und § 197 Abs. 4 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist.

(2)^{*)} Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung von mehr als einer Woche versichert, die unmittelbar vor Dienstantritt

^{*)} Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin

1. versichert waren oder ungeachtet der §§ 59 bis 68 und des § 197 Abs. 4 versichert gewesen sein würden oder
2. nur wegen der Ausübung einer Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes versicherungsfrei waren oder
3. arbeitslos waren.

§ 57

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben. Versicherungsfrei ist ferner eine Beschäftigung während einer Zeit, für die dem Beschäftigten ein Anspruch auf Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

§ 58

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern, die wegen einer Minderung ihres Leistungsvermögens der Arbeitsvermittlung dauernd nicht zur Verfügung stehen (§ 76).

§ 59

(1) Versicherungsfrei ist eine land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer

1. eigene, gepachtete oder auf andere Weise überlassene land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet, durch deren Ertrag sein und seiner Familie Lebensunterhalt überwiegend gewährleistet ist, oder
2. Ehegatte oder Abkömmling einer Person ist, auf welche die Voraussetzungen der Nummer 1 zutreffen, sofern mit dieser häusliche Gemeinschaft besteht.

(2) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung, bei welcher Mindestgröße und welchem Mindestertrag der Lebensunterhalt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 als gewährleistet gilt.

§ 60

(1) Versicherungsfrei ist eine landwirtschaftliche Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer

1. auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird oder
2. auf Grund eines Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens sechsmonatiger Frist gekündigt werden darf.

(2) Die Versicherungsfreiheit erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 sechs Monate vor dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf endet, wenn nicht vorher entweder die Dauer des Arbeitsvertrages um mindestens ein weiteres Jahr verlängert oder nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer ein anderes nach den Vorschriften des Absatzes 1 versicherungsfreies Arbeitsverhältnis eingegangen ist, das sich unmittelbar an das bestehende Arbeitsverhältnis anschließt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem Tage, der auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses folgt, sofern nicht vorher nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer ein anderes nach den Vorschriften des Absatzes 1 versicherungsfreies Arbeitsverhältnis eingegangen ist, das sich unmittelbar an das bestehende Arbeitsverhältnis anschließt.

(3) Wird das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde oder im Einvernehmen mit ihm vorzeitig gelöst, so erlischt die Versicherungsfreiheit rückwirkend mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch sechs Monate vor der Beendigung.

§ 61

Als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung im Sinne der §§ 59 und 60 gilt die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, die ihrer Art nach unmittelbar der Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dient. Eine nur mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dienende Beschäftigung nichtlandwirtschaftlicher Art, insbesondere eine solche verarbeitender, handwerklicher oder kaufmännischer Art, ist auch dann nicht gemäß den §§ 59 und 60 versicherungsfrei, wenn sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe ausgeübt wird.

§ 62

(1) Als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 61 gilt eine unmittelbar auf die erwerbsmäßige Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte durch Bewirtschaftung eigenen, gepachteten oder auf andere Weise überlassenen Grund und Bodens gerichtete Wirtschaft.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gehören zu den landwirtschaftlichen Betrieben auch

1. Obst- und Weinbau,
2. landwirtschaftliche Tierzucht und Tiermästerei, sofern die Futtermittel überwiegend durch eigene Bodenbewirtschaftung gewonnen werden, sowie Wanderschäferei.
3. Gartenbau, Binnenfischerei und Teichwirtschaft, soweit sie nicht nach steuerrechtlichen Bestimmungen als Gewerbe gelten.

(3) Nicht zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 61 gehören

1. Hilfs- und Nebenbetriebe von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die der Be- und Verarbeitung sowie dem Absatz land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder anderen gewerblichen Zwecken dienen,
2. land- oder forstwirtschaftliche Hilfs- und Nebenbetriebe von gewerblichen oder anderen Betrieben und Einrichtungen,
3. Zusammenschlüsse land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere öffentlich-rechtlicher oder genossenschaftlicher Art, die nach ihrem Betriebszweck über den Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes hinausgehen, auch wenn ihre Tätigkeit mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dient.

§ 63

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung zur Ausbildung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung, wenn der Lehrvertrag nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden kann und die Beschäftigung zur Ausbildung nicht vor Ablauf von zwei Jahren endet. Dabei bleibt eine frühere Beendigung außer Betracht, die nur infolge der Festsetzung eines vorzeitigen Prüfungstermines eintritt. Die Beschäftigung ist von ihrem Beginn ab versicherungsfrei, wenn der Lehrvertrag innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich abgeschlossen wird. Eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer liegt auch dann vor, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Auszubildende aber bei einem anderen Auszubildenden auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages weiterbeschäftigt wird und die Gesamtdauer der vertragsmäßigen Ausbildung mindestens zwei Jahre umfaßt.

(2) Das gleiche gilt für eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages von mindestens achtzehnmonatiger Dauer

1. als Anlernling in einem anerkannten Anlernberuf,
2. als Umschüler,

sofern der Ausbildungsvertrag nur unter den für Lehrlinge geltenden Voraussetzungen gelöst werden kann.

(3) Die Versicherungsfreiheit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem die Beschäftigung zur Ausbildung durch Zeitablauf endet. Endet die Beschäftigung zur Ausbildung vor diesem Zeitpunkt, so erlischt die Versicherungsfreiheit rückwirkend mit Beginn dieser Beschäftigung, frühestens jedoch zwölf Monate vor der Beendigung. Wird die Beschäftigung zur Ausbildung nach Beginn der Versicherungspflicht verlängert, so besteht Versicherungspflicht bis zum Ende dieser Beschäftigung.

(4) Versicherungsfrei ist eine landwirtschaftliche Beschäftigung (§ 61) als Lehrling oder eine Beschäftigung als Lehrling der ländlichen Hauswirtschaft in einem landwirtschaftlichen Betriebe (§ 62) auf Grund

eines schriftlichen Lehrvertrages, wenn der Lehrling Abkömmling einer Person ist, auf welche die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 zutreffen.

(5) § 65 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 64

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrages, die für den Besuch einer Hoch- oder Fachschule vorgeschrieben ist, ferner eine Beschäftigung während einer Ausbildung auf einer Hoch- oder Fachschule.

(2) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung eines Ausländers als Praktikant zu seiner beruflichen Fortbildung auf Grund einer ausdrücklich zu diesem Zwecke erteilten Erlaubnis.

(3) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, solange der Arbeitnehmer eine Volks-, Mittel- oder höhere Schule mit Ausnahme von schulischen Einrichtungen, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen, besucht.

§ 65

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung bei Abkömmlingen, Stief- und Pflegekindern oder deren Ehegatten.

(2) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung bei Eltern, Voreltern, Schwieger-, Stief- und Pflegeeltern.

§ 66

(1) Geringfügige Beschäftigungen sind versicherungsfrei.

(2) Als geringfügig im Sinne des Absatzes 1 gilt eine Beschäftigung, wenn

1. sie auf nicht mehr als wöchentlich vierundzwanzig Stunden nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist oder
2. für sie kein höheres Arbeitsentgelt vereinbart oder ortsüblich ist, als in der vom Bundesminister für Arbeit zu erlassenden Rechtsverordnung festgesetzt ist.

Gelegentliche geringe Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten und die Entgelte mehrerer nebeneinander ausgeübter Beschäftigungen dürfen bei Prüfung der Frage, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt, nicht zusammengerechnet werden. Auf eine Beschäftigung als Heimarbeiter ist Nummer 1 nicht anzuwenden.

(3) Nicht als geringfügig im Sinne des Absatzes 1 gelten Beschäftigungen, die

1. zwar durch einen Arbeitsvertrag, gesetzliche, tarifliche oder sonstige Bestimmungen auf nicht mehr als vierundzwanzig Stunden wöchentlich beschränkt sind, aber zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel ganz oder überwiegend in Anspruch nehmen oder

2. nur deshalb unter den im Absatz 2 bezeichneten Grenzen bleiben, weil durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrieben ist oder weil der Arbeitnehmer infolge Arbeitsmangels oder infolge von Naturereignissen die an seiner Arbeitsstelle übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht, oder

3. von Lehrlingen, Anlernlingen, Umschülern, Praktikanten und unständig beschäftigten Hafenarbeitern (§ 67 Abs. 2) ausgeübt werden.

§ 67

(1) Versicherungsfrei sind unständige Beschäftigungen.

(2) Dies gilt nicht für die regelmäßig wiederkehrende unständige Beschäftigung, die in See- oder Binnenhäfen von Hafenarbeitern hauptberuflich ausgeübt wird (unständig beschäftigte Hafenarbeiter).

§ 68

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung von Heimarbeitern, die gleichzeitig Zwischenmeister sind und den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer Tätigkeit als Zwischenmeister beziehen. Der Bundesminister für Arbeit kann Richtlinien darüber erlassen, wann anzunehmen ist, daß der überwiegende Teil des Verdienstes aus einer Tätigkeit als Zwischenmeister bezogen wird.

(2) Wer Heimarbeiter oder Zwischenmeister im Sinne des Absatzes 1 ist, bestimmt sich nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes.

II. Beginn und Ende der Versicherungspflicht, An- und Abmeldung Versicherter

§ 69

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung oder mit dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit.

§ 70

Die Versicherungspflicht endet mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder mit dem Eintritt der Versicherungsfreiheit. Die Versicherungsfreiheit wegen Vollendung des fünf- und sechzigsten Lebensjahres tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem der Versicherte das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet.

§ 71

Abweichend von den §§ 69 und 70 beginnt bei unständig beschäftigten Hafenarbeitern (§ 67 Abs. 2), die als solche in das Mitgliederverzeichnis der zuständigen Krankenkasse eingetragen sind, die Versicherungspflicht mit der Eintragung und endet mit der Löschung.

§ 72

(1) Wenn der Versicherte auch für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, gelten für die An-, Um- und Abmeldung die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes über die Krankenversicherung entsprechend. Die An-, Um- und Abmeldung bei der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft gilt auch für die Arbeitslosenversicherung.

(2) Bei der Abmeldung von der Krankenversicherung ist anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlag oder nicht.

(3) Wird eine Beschäftigung, die der Pflicht zur Krankenversicherung, nicht aber zur Arbeitslosenversicherung unterliegt, auch in dieser versicherungspflichtig, so bedarf es einer Anmeldung.

§ 73

(1) Versicherte, die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, hat der Arbeitgeber binnen drei Tagen der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft zu melden, an die nach § 160 Abs. 1 die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind (Einzugsstellen).

(2) Im übrigen gelten für die An-, Um- und Abmeldung die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes über die Krankenversicherung.

B. Arbeitslosengeld

I. Voraussetzungen

§ 74

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat.

(2) Arbeitslosengeld kann im Falle des § 171 Abs. 2 gewährt werden, wenn der Arbeitslose seinen Wohnort außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hat. Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien über die Voraussetzungen, die Höhe und die Dauer.

(3) Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht für Zeiten, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Erreichung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres, wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit zuerkannt ist, nur, soweit der Anspruch auf Arbeitslosengeld auf beitragspflichtigen Beschäftigungen beruht.

§ 75

(1) Arbeitslos im Sinne des § 74 Abs. 1 ist, wer berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und nicht im Betriebe eines Angehörigen (§ 89 Abs. 2) mithilft.

(2) Als arbeitslos gilt unbeschadet des Absatzes 1, wer geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 66 ausübt oder in Betrieben von Angehörigen (§ 89 Abs. 2) in entsprechendem Umfange mithilft. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitszeiten oder die Entgelte mehrerer Beschäftigungen oder mithelfender Tätigkeiten zusammen die Ausmaße nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 überschreiten.

(3) Nicht als arbeitslos gelten Selbständige ohne Rücksicht auf ihr Einkommen. Wer schon vor dem Verlust der unselbständigen Beschäftigung nebenher selbständig war, gilt als arbeitslos, wenn er nach dem Verlust der unselbständigen Beschäftigung aus seiner Tätigkeit in dem selbständigen Beruf kein über die Grenzen des § 66 Abs. 2 hinausgehendes Einkommen erzielt, der Umfang seiner Tätigkeit achtzehn Stunden wöchentlich nicht überschreitet und nach den Gesamtumständen angenommen werden kann, daß er auch künftig berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig sein will.

(4) Nicht als arbeitslos gelten Inhaber von Stadthausierscheinen, Legitimationsscheinen, Legitimationskarten, Gewerbelegitimationskarten oder Wandergewerbescheinen (§§ 42b, 43, 44a und 55 der Gewerbeordnung) und die als Begleiter in Wandergewerbescheinen eingetragenen Personen, es sei denn, daß diese Ausweise beim Arbeitsamt hinterlegt sind.

(5) Nicht als arbeitslos gilt, wer als Heimarbeiter mit anderen Heimarbeitern in gemeinschaftlicher Arbeits- und Wohnstätte gearbeitet hat, solange das Gesamtentgelt der Gemeinschaft nicht mindestens um den Betrag gemindert ist, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des bisherigen Gesamtverdienstes auf die beteiligten Heimarbeiter als sein Anteil ergibt. Nicht als arbeitslos gilt ferner ein Heimarbeiter, sobald einer seiner Familienangehörigen (§ 2 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes) in der gemeinsamen Arbeits- oder Wohnstätte eine gleichartige Tätigkeit als Heimarbeiter aufnimmt.

§ 76

(1) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer

1. ernstlich bereit und
2. ungeachtet der Lage des Arbeitsmarktes nach seinem Leistungsvermögen imstande sowie
3. nicht durch sonstige Umstände, insbesondere tatsächliche oder rechtliche Bindungen, gesetzliche Beschäftigungsverbote oder behördliche Anordnungen, die eine Beschäftigung von mehr als geringfügigem Umfange (§ 66) ausschließen, gehindert ist,

eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, und nach der im Arbeitsleben herrschenden Verkehrsauffassung für eine Vermittlung als Arbeitnehmer in Betracht kommt.

(2) Kann der Arbeitslose nur Heimarbeit übernehmen, so steht dies für die Dauer seines Anspruches auf Arbeitslosengeld der Annahme, daß er

der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, nicht entgegen, wenn er innerhalb der Rahmenfrist des § 85 mindestens sechszwanzig Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung als Heimarbeiter ausgeübt hat.

(3) Leistet der Arbeitslose vorübergehend zur Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, so steht dies der Annahme nicht entgegen, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

§ 77

Trifft der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einem Anspruch auf Krankengeld, Wochengeld nach § 195a der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Mutterschutzgesetz oder auf eine an deren Stelle tretende Ersatzleistung oder mit einem Anspruch auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz zusammen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 78

(1) Das Arbeitslosengeld ist für vierundzwanzig Tage zu versagen (Sperrfrist), wenn der Arbeitslose sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, oder das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses durch sein Verhalten vereitelt, auch wenn eine solche Beschäftigung außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist. Dies gilt auch, wenn die Arbeitsaufnahme nach der Arbeitslosmeldung, aber vor dem Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld verweigert oder vereitelt wird.

(2) Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht das tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, das im Berufe ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird oder bindende Bestimmungen über sonstige Arbeitsbedingungen oder Arbeitsschutzvorschriften nicht eingehalten werden oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seinem körperlichen oder geistigen Leistungsvermögen nicht zugemutet werden kann oder ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde oder
3. die Arbeit durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Streikes oder der Aussperrung, oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist oder
5. der Arbeitslose sich zur Verrichtung der Arbeit an einem anderen Wohn- oder Aufenthaltsorte als seine Angehörigen (§ 89 Abs. 2) aufhalten muß und infolgedessen deren weitere Versorgung wirtschaftlich nicht hinreichend gesichert oder in anderer Hinsicht besonders gefährdet ist oder
6. die Arbeit gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

§ 79

(1) Das Arbeitslosengeld ist für vierundzwanzig Tage zu versagen (Sperrfrist), wenn der Arbeitslose sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder einer Umschulung zu unterziehen oder an diesen Maßnahmen ohne hinreichende Entschuldigung nicht regelmäßig teilnimmt oder ihre Durchführung durch sein Verhalten gefährdet.

(2) § 78 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 80

(1) Das Arbeitslosengeld ist für vierundzwanzig Tage zu versagen (Sperrfrist), wenn der Arbeitslose seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund (§ 78 Abs. 2) aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren oder wenn er den Verlust seiner Arbeitsstelle vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose seine Arbeitsstelle aus einem berechtigten Grunde aufgegeben hat, ohne zuvor zu dessen Beseitigung einen zumutbaren Versuch unternommen zu haben

(2) Hat ein Arbeitsloser seine Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, um sich einem geregelten Ausbildungsgange zur beruflichen Schulung oder persönlichen Fortbildung zu unterziehen, so ist nach Beendigung der Ausbildung von der Verhängung der Sperrfrist abzusehen. Das gleiche gilt, wenn er seine Arbeitsstelle deshalb freiwillig aufgegeben hat, weil sonst der Arbeitgeber aus einem von dem Verhalten des Arbeitnehmers unabhängigen Grunde gekündigt hätte. Das gleiche gilt ferner, soweit in einem Berufszweige infolge seiner Eigenart der Wechsel der Arbeitsstelle für das weitere Fortkommen des Arbeitslosen notwendig und diese Notwendigkeit im Einzelfalle nachgewiesen, ein neues Arbeitsverhältnis jedoch ohne Verschulden des Arbeitslosen nicht zustande gekommen ist. Über die Durchführung erläßt der Verwaltungsrat Richtlinien.

§ 81

Eine Sperrfrist kann für eine kürzere oder längere Dauer als vierundzwanzig Tage festgesetzt werden, wenn die für die Verhängung der Sperrfrist maßgeblichen Tatsachen eine mildere oder die Gesamtumstände eine strengere Beurteilung rechtfertigen. Sie darf zwölf Tage nicht unter- und achtundvierzig Tage nicht überschreiten.

§ 82

(1) Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage, für den der Arbeitslose nach dem Ereignis, das Anlaß zur Verhängung der Sperrfrist gegeben hat, erstmalig Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Läuft zu Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem Tage, für den nach Ablauf der vorhergehenden Sperrfrist Arbeitslosengeld zu zahlen wäre.

(2) Die Sperrfrist läuft nur an Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosengeld erhalten würde.

(3) Durch je drei Arbeitstage einer entlohnten Beschäftigung nach dem Ereignis, das Anlaß zur Verhängung der Sperrfrist gegeben hat, wird ein Sperrtag abgegolten. Dies gilt nicht für die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen und die nach § 65 versicherungsfreien Beschäftigungen. Für Beschäftigungen, die im Sinne des § 66 geringfügig sind, gilt dies nur, wenn die Arbeitszeiten oder Entgelte mehrerer Beschäftigungen zusammen die Ausmaße nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 überschreiten.

(4) Die Sperrfrist ist nicht mehr zu verhängen, wenn der Arbeitslose seit dem Ereignis, das Anlaß zur Verhängung einer Sperrfrist gegeben hat, mindestens dreizehn Wochen eine nicht nur geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 66 Abs. 2 ausgeübt hat oder wenn seitdem zwölf Monate verstrichen sind.

(5) Die Sperrfrist endet spätestens zwölf Monate nach ihrem Beginn.

§ 83

Ist seit der letzten Erfüllung einer Anwartschaftszeit (§ 85) wiederholt eine Sperrfrist verhängt worden und hat der Arbeitslose erneut Anlaß zur Verhängung einer Sperrfrist gegeben, so kann der ihm noch zustehende Anspruch auf Arbeitslosengeld entzogen werden. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vorhandene Arbeitsmöglichkeiten beharrlich nicht wahrnimmt.

§ 84

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) Ist die Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Streik oder eine inländische Aussperrung verursacht, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Dauer des Streikes oder der Aussperrung.

(3) Ist die Arbeitslosigkeit durch einen Arbeitskampf in einem Betriebsteil oder durch Aussperrung oder Streik einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern des Betriebes oder durch einen Arbeitskampf außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnortes des Arbeitslosen verursacht, so kann den Arbeitnehmern, die am Arbeitskampf nicht beteiligt sind, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Vermeidung unbiliger Härten Arbeitslosengeld gewährt werden.

(4) Ob und von welchem Zeitpunkte an eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 3 vorliegt, entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, erstrecken sich die Auswirkungen eines Streikes oder einer Aussperrung über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, der Verwaltungsrat. Dieser kann die Entscheidung jederzeit an sich ziehen. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien erlassen, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist.

§ 85

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate in versicherungspflichtiger Beschäftigung

gestanden hat. Zeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder die vor dem Tage liegen, mit dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe auf Grund des § 83 entzogen worden ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit. Das gleiche gilt für Zeiten, für die Stilllegungsvergütung gewährt worden ist oder ohne Anwendung des § 129 Abs. 2 oder des § 129 Abs. 3 in Verbindung mit § 98 gewährt worden wäre.

(2) Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre. Sie geht dem Tage der Arbeitslosmeldung unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind.

§ 86

Als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 85 gilt auch eine Beschäftigung Deutscher (Artikel 116 des Grundgesetzes) im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, wenn sie bei einer Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlegen hätte.

II. Dauer und Höhe

§ 87

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist (§ 85)

1. von insgesamt mindestens sechsundzwanzig Wochen (sechs Monaten) für achtundsiebzig Tage,
2. von insgesamt mindestens neununddreißig Wochen (neun Monaten) für hundertundzwanzig Tage,
3. von insgesamt mindestens zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten) für hundertsechsfünfzig Tage.

§ 85 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 86 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für je weitere zweiundfünfzig Wochen versicherungs- und beitragspflichtiger Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung besteht ein Anspruch für je weitere achtundsiebzig Tage. Beschäftigungen, nach denen der Arbeitslose Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bezogen hat oder ohne Anwendung der §§ 78 bis 81, 83, 98, 99, des § 129 Abs. 2 und des § 129 Abs. 3 in Verbindung mit § 98 bezogen haben würde, begründen diesen Anspruch nicht.

(3) Wenn seit Erfüllung der vorherigen Anwartschaftszeit noch nicht zwei Jahre verstrichen sind, besteht abweichend von den Absätzen 1 und 2 Anspruch auf Arbeitslosengeld mindestens für die Dauer eines Anspruches, der vor Erfüllung der neuen Anwartschaftszeit noch bestand.

(4) Zeiten, für die Kurzarbeitergeld gewährt oder auf Grund des § 129 Abs. 2 oder des § 129 Abs. 3 in Verbindung mit § 98 versagt worden ist, begründen keinen Anspruch nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2.

(5) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld über hundertsechsfünfzig Tage hinaus ruht während einer Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente wegen Erreichung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres oder wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

(6) Der Anspruch erlischt mit der Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit. Er kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit Erfüllung einer Anwartschaftszeit zwei Jahre verstrichen sind.

§ 88

(1) Auf die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld sind anzurechnen

1. Tage, für die der Arbeitslose nach den §§ 78 bis 81, 98 und 99 kein Arbeitslosengeld bezogen hat,
2. Tage, für die das Arbeitslosengeld auf Grund des § 100 nicht ausgezahlt wird,
3. im Falle des § 184 die Tage bis zur Abmeldung, höchstens jedoch drei Tage, wenn die Abmeldung anlässlich der Beendigung der Arbeitslosigkeit oder anlässlich einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung unterblieben ist,
4. die Tage bis zur erneuten Arbeitslosmeldung, wenn der Arbeitslose sich abmeldet, ohne daß die Arbeitslosigkeit beendet ist,
5. Tage, für die das Arbeitslosengeld zu Unrecht geleistet worden ist, soweit auf die Rückzahlung der zu Unrecht geleisteten Beträge verzichtet wird und nicht eine neue Anwartschaftszeit erfüllt ist.

In begründeten Fällen hat das Arbeitsamt Ausnahmen von den Nummern 3 und 4 zuzulassen.

(2) Nicht anzurechnen sind bei Anwendung des § 95 so viele Tage, wie das Arbeitslosengeld um volle Sechstel des Arbeitslosengeldes nach § 90 Abs. 6 gemindert ist.

§ 89

(1) Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen für Angehörige des Arbeitslosen.

(2) Zu den Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 gehören

1. eheliche und für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene sowie uneheliche Kinder im Verhältnis zur Mutter,
2. sonstige Verwandte, Verschwägerter, der Ehegatte, der geschiedene Ehegatte, sofern er nicht allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, Pflegekinder sowie uneheliche Kinder im Verhältnis zum Vater.

(3) Für die Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 besteht Anspruch auf Familienzuschläge nur, wenn

1. der Arbeitslose ihnen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt gewährt hat oder
2. der Unterhaltsanspruch oder die sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit im Falle seiner Leistungsfähigkeit entstanden wäre

und soweit auch während der Arbeitslosigkeit eine rechtliche oder sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung im Falle der Leistungsfähigkeit bestehen würde.

(4) Der Familienzuschlag darf für denselben Angehörigen gleichzeitig nicht mehrfach gewährt werden. Beziehen der Vater und die Mutter eines unehelichen Kindes gleichzeitig Arbeitslosengeld, so steht der Familienzuschlag der Mutter zu, wenn sich das Kind in ihrer Obhut befindet; der Vater wird in diesem Falle in Höhe des Familienzuschlages von seiner Unterhaltspflicht befreit.

(5) Besteht ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes, so ruht der Anspruch auf Familienzuschlag.

(6) Anspruch auf Familienzuschlag besteht nicht, wenn der Angehörige

1. seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder der Lebensunterhalt durch Leistungen sichergestellt ist, die ein Dritter, insbesondere die Sozialversicherung, für ihn gewährt, oder
2. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Stilllegungsvergütung oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bezieht oder
3. zu den Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 gehört und von anderen Unterhaltspflichtigen unterhalten wird.

Anspruch auf Familienzuschlag besteht ferner nicht, wenn der Arbeitslose seiner sittlichen Pflicht zu Unterhaltsgewährung während der Arbeitslosigkeit nicht nachkommt.

(7) Der Familienzuschlag kann bei Angehörigen davon abhängig gemacht werden, daß sie sich beim Arbeitsamt arbeitsuchend melden, dies gilt nicht für Ehefrauen. Die §§ 78 bis 81, 83 und 98 gelten entsprechend.

(8) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien darüber erlassen, unter welchen Umständen die Unterhaltsgewährung als nicht geringfügig (Absatz 3 Nr. 1) und der Lebensunterhalt als gewährleistet (Absatz 6 Nr. 1) gilt.

§ 90

(1) Der Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) der letzten dreizehn Wochen, bei monatlicher Berechnung nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt

der letzten drei Monate der versicherungspflichtigen Beschäftigung, durch die die Anwartschaftszeit erfüllt wird. Arbeitsentgelt im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Bar- und Sachbezüge eines Lehrlings.

(2) War das durchschnittliche Arbeitsentgelt in der Bemessungszeit des Absatzes 1 infolge einer Beschäftigung vermindert, die nicht der bisherigen überwiegenden Tätigkeit des Arbeitslosen entsprach, so ist das Arbeitslosengeld nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigungen innerhalb der Rahmenfrist des § 85 bis zu zweiundfünfzig Wochen zu bemessen.

(3) Hat der Arbeitslose infolge von Krankheit, infolge genehmigten Fernbleibens von der Arbeit, infolge von Wochenfeiertagen oder infolge eines auf wirtschaftlichen Ursachen beruhenden Arbeitsmangels in einer Woche die betriebsübliche Arbeitszeit nicht erreicht und war sein Arbeitsentgelt infolgedessen vermindert, so ist für diese Woche das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, auf das er in der betriebsüblichen Arbeitszeit Anspruch gehabt hätte; hat die betriebsübliche Arbeitszeit mehr als achtundvierzig Stunden wöchentlich betragen, so ist das tatsächliche, mindestens aber das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, auf das er in einer Arbeitszeit von achtundvierzig Stunden wöchentlich Anspruch gehabt hätte. Bei Heimarbeitern sind in den Zeitraum von dreizehn Wochen (drei Monaten) Tage der Krankheit und Wochenfeiertage nicht einzurechnen, soweit für diese Tage Arbeitsentgelt nicht oder nur teilweise gewährt worden ist.

(4) Der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts ist zugrunde zu legen

1. für die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge an die See-Krankenkasse zu entrichten waren, die Durchschnittsheuer, die der Beitragsberechnung von der See-Krankenkasse zugrunde gelegt worden ist,
2. für die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Heimarbeiter das Arbeitsentgelt, das der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist,
3. für die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling mindestens ein Arbeitsentgelt von 10 Deutsche Mark wöchentlich oder 43 Deutsche Mark monatlich,
- 4.* für die Zeit einer Versicherung nach § 56 Abs. 2 und einer Beschäftigung, die nach § 86 als versicherungspflichtig gilt, das Arbeitsentgelt nach der tariflichen Regelung für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 170), in Ermangelung einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, für die der Arbeitslose nach dem Lebensalter und seinem Leistungsvermögen unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Frage kommt.

(5) Ein höheres Arbeitsentgelt als 25 Deutsche Mark täglich, 175 Deutsche Mark wöchentlich oder 750 Deutsche Mark monatlich darf nicht zugrunde gelegt werden.

(6) Der Hauptbetrag richtet sich nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Der Familienzuschlag beträgt 6 Deutsche Mark wöchentlich. Hauptbetrag und Familienzuschlag dürfen zusammen den Höchstbetrag der dem Gesetz beigefügten Tabelle nicht überschreiten.

§ 91

Das Arbeitslosengeld wird in bar und nur für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Sechstel des unter Berücksichtigung des § 95 festgesetzten wöchentlichen Arbeitslosengeldes. Das Arbeitslosengeld kann in besonderen Fällen dem Empfangsberechtigten überwiesen werden.

III. Wartezeiten

§ 92

(1) Nach Erfüllung der Anwartschaftszeit ist eine Wartezeit von drei Kalendertagen zurückzulegen. Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung (§ 85). Ist der erste Tag der Arbeitslosigkeit ein Sonn- oder Feiertag, so beginnt die Wartezeit mit diesem, wenn der Arbeitslose sich am folgenden Werktag arbeitslos meldet.

(2) Die Wartezeit entfällt

1. wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an Kurzarbeit von mindestens vierwöchiger Dauer erfolgt, sofern das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, oder
2. bei Arbeitslosen mit zwei oder mehr Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht.

(3) Die Wartezeit verkürzt sich um die in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits zurückgelegten Wartetage (§ 182 der Reichsversicherungsordnung), wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankung erfolgt.

(4) Der Beginn der Wartezeit wird im Falle des § 96 Abs. 1 um die Zeit hinausgeschoben, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

(5) Die Wartezeit läuft nicht während des Meldezeitraumes, für den der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 179) ohne triftigen Grund unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 93

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind unpfändbar, nicht verpfändbar und nicht abtretbar, soweit nicht durch gesetzliche Vorschrift anderes bestimmt ist.

(2) Gegen Ansprüche auf Arbeitslosengeld kann mit Ansprüchen auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden, in jeder Woche jedoch nur bis zur Hälfte des wöchentlichen Arbeitslosengeldes nach § 90 Abs. 6.

* Nr. 4 gilt im Land Berlin ohne die Worte „einer Versicherung nach § 56 Abs. 2 und“

§ 94

Werden einem Arbeitslosen vor der Entscheidung über den Antrag auf Arbeitslosengeld Leistungen aus öffentlichen Mitteln für eine Zeit gewährt, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, so kann die leistende Stelle durch schriftliche Anzeige an das Arbeitsamt bewirken, daß der Anspruch des Arbeitslosen auf das Arbeitslosengeld zum Ersatz derjenigen Leistungen auf sie übergeht, die bei rechtzeitiger Bewilligung des Arbeitslosengeldes nicht gewährt worden wären. Dem Arbeitslosen muß jedoch von dem Gesamtbetrag des Arbeitslosengeldes, das ihm bis zum Ablauf der Zeit zusteht, für die er Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, ein Betrag in Höhe des Arbeitslosengeldes für eine Woche verbleiben. Der Übergang des Anspruches wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch des Arbeitslosen unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht.

§ 95

(1) Einkommen, das der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Arbeitslosengeld zur Hälfte angerechnet, soweit es nach Abzug der Werbungskosten 9 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Einkommen und Arbeitslosengeld dürfen zusammen einhundertfünfzig vom Hundert des Arbeitslosengeldes nach § 90 Abs. 6 nicht übersteigen.

(2) Übersteigt das Einkommen (Absatz 1) den der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Einheitslohn (Tabelle zu § 90 Abs. 6), so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für so viele aufeinanderfolgende Tage, als das Einkommen einem Sechstel des Einheitslohnes voll entspricht, längstens jedoch für vierundzwanzig Tage.

§ 96

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht

1. für die Zeit, für die der Arbeitslose noch Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat,
2. wenn der Arbeitslose in ursächlichem Zusammenhang mit der Beendigung seiner letzten oder einer früheren Beschäftigung eine Abfindung, eine Entschädigung, Urlaubsabgeltungsbeträge, sonstige Beträge, die für eine Übergangszeit gewährt werden, oder ähnliche Bezüge, und zwar ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung, Zweck und Rechtsgrund laufend erhält, erhalten oder zu beanspruchen hat, für so viele Tage nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung, als diese Leistungen dem Arbeitsentgelt entsprechen, das der Arbeitslose in den letzten vier Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat oder bei betriebsüblicher Arbeitszeit erhalten hätte; ausgenommen sind Abfindungen oder Entschädigungen nach dem Kündigungsschutzgesetz auf Grund außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche oder gerichtlicher Entscheidungen, Über-

gangsbeihilfen, die vom Arbeitgeber aus sozialen Gründen gewährt werden, Abfindungen zum Ausgleich erworbener Anwartschaften auf Ruhegeld und auf ähnliche Bezüge sowie Urlaubsabgeltungsbeträge, die für einen Zeitraum gewährt werden, der länger als fünfzehn Monate vor der Arbeitslosmeldung liegt;

3. solange dem Arbeitslosen auf Grund des § 59 der Seemannsordnung oder des § 553 des Handelsgesetzbuches Krankenfürsorge vom Reeder gewährt wird.

(2) Das Arbeitslosengeld ist unbeschadet des Absatzes 1 zu gewähren, solange der Arbeitslose die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Bezüge tatsächlich nicht erhält. Sein Anspruch auf die geschuldeten Bezüge geht in Höhe des gewährten Arbeitslosengeldes auf die Bundesanstalt über. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht.

(3) Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die im Falle des Absatzes 2 Satz 1 geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten, soweit er für die gleiche Zeit Beiträge zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten.

(4) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld nach Absatz 2 Satz 1 eine andere Kasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem der Arbeitslose Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so werden Beiträge und Leistungen wechselseitig erstattet. Für die Erstattung der Leistungen gilt § 222 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 97

Wenn der Arbeitslose ohne triftigen Grund einen ihm zustehenden Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis aufgibt oder nicht geltend macht, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld in dem Umfange der Zeit und der Höhe nach, in dem er andernfalls nicht hätte entstehen können, längstens jedoch für zwölf Tage.

§ 98

Das Arbeitslosengeld ist für die Tage eines Meldezeitraumes zu versagen, für den der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 179) ohne triftigen Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

§ 99

Vereitelt der Arbeitslose durch sein Verhalten Ermittlungen der Bundesanstalt (§ 176) oder kommt er der Anzeigepflicht nach § 183 oder der Pflicht zur Vorlage des vorgeschriebenen Vordruckes nach § 175 Abs. 2 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so kann ihm das Arbeitslosengeld ganz oder teilweise versagt werden. § 217 Nr. 6 und 8 bleibt unberührt.

§ 100

Der Anspruch auf Auszahlung des Arbeitslosengeldes ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den es zu zahlen war, drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tage, der auf die Bekanntgabe der Bewilligung des Arbeitslosengeldes folgt. Hinsichtlich des strittigen Teiles der Bezüge beginnt sie mit dem Tage, an dem die Entscheidung eines Gerichtes der Sozialgerichtsbarkeit Rechtskraft erlangt.

V. Sondervorschriften für unständig beschäftigte Hafentarbeiter

§ 101

Unständig beschäftigte Hafentarbeiter (§ 67 Abs. 2) gelten als arbeitslos, wenn sie in einer Woche weniger als vierzig Stunden oder weniger als fünf volle Schichten unständige Hafentarbeit leisten. Zwei halbe Schichten stehen einer vollen Schicht gleich.

§ 102

Für die Erfüllung der Anwartschaftszeit stehen sechs Tage unständiger Beschäftigung als Hafentarbeiter von je mindestens acht Stunden oder einer vollen Schicht einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von einer Woche im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 1 gleich. Mehr als sechs Tage einer Woche können nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen. Zwei Tage innerhalb einer Woche, an denen je nur eine halbe Schicht gearbeitet worden ist, stehen für die Erfüllung der Anwartschaftszeit einem Tage unständiger Hafentarbeit von acht Stunden oder einer vollen Schicht gleich.

§ 103

Der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes nach § 90 Abs. 1 ist als wöchentliches Arbeitsentgelt für die Zeit unständiger Beschäftigung als Hafentarbeiter das tarifliche Arbeitsentgelt für sechs Arbeitsschichten zugrunde zu legen. Bei Staffelung der Arbeitsentgelte nach erster, zweiter, dritter und Sonntagsschicht ist der niedrigste Schichtlohn zugrunde zu legen. § 90 Abs. 2 ist auf eine versicherungspflichtige Beschäftigung als unständig beschäftigter Hafentarbeiter nicht anzuwenden.

§ 104

Das Arbeitslosengeld wird zu gleichen Teilen für die Zahl der Wochentage gezahlt, die nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen.

§ 105

Ist die Anwartschaftszeit überwiegend durch unständige Beschäftigung als Hafentarbeiter erfüllt, so ist § 92 nur nach einer Beschäftigung von mindestens dreizehn zusammenhängenden Wochen anzuwenden.

§ 106

(1) Arbeitsentgelt aus unständiger Beschäftigung als Hafentarbeiter ist auf das Arbeitslosengeld anzurechnen, soweit es für jede in einer Woche geleistete Arbeitsschicht ein Fünftel des Unterschiedes

zwischen dem Arbeitsentgelt für fünf Arbeitsschichten und dem Arbeitslosengeld übersteigt. Für Tage, an denen der Arbeitslose eine vorgeschriebene Meldung (§ 179) ohne triftigen Grund unterläßt, ist das Arbeitsentgelt einer Arbeitsschicht anzurechnen. § 103 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Trifft Arbeitsentgelt aus unständiger Beschäftigung als Hafentarbeiter mit Einkommen aus anderen Beschäftigungen im Sinne des § 95 zusammen, so ist dieses Einkommen zur Hälfte anzurechnen.

C. Kranken- und Unfallversicherung der Arbeitslosen

I. Krankenversicherung

§ 107

Die Arbeitslosen sind während des Bezuges des Hauptbetrages durch die Bundesanstalt für den Fall der Krankheit versichert. Die Krankenversicherung der Arbeitslosen wird nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt.

§ 108

(1) Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug des Hauptbetrages. Nach ihm richten sich insbesondere Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

(2) Scheidet ein Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keinen Hauptbetrag mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus § 214 der Reichsversicherungsordnung in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre.

§ 109

(1) Für die Berechnung des Grundlohnes treten an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgeltes zwei Siebentel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes. Die Beiträge werden unter Zugrundelegung eines um ein Drittel geminderten Beitragssatzes berechnet. Die an die Krankenkasse insgesamt zu leistenden Beiträge werden nach der Summe des an ihre Mitglieder ausgezahlten Arbeitslosengeldes berechnet.

(2) Die Bundesanstalt erstattet der Krankenkasse die Aufwendungen an Kranken-, Haus- und Taschengeld.

(3) Der Direktor des Arbeitsamtes kann mit den Krankenkassen vereinbaren, daß für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen ein einheitlicher Beitragssatz zugrunde gelegt wird.

§ 110

Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosengeld erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre. Wird ein Arbeitsloser während des Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig, so wird das Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. § 181 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 111

(1) Arbeitslose sind Mitglieder der Krankenkasse, der sie im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung angehören oder zuletzt vor Eintritt der Arbeitslosigkeit angehört haben, wenn diese Kasse örtlich zuständig ist, es sei denn, daß der Arbeitslose mit dem Antrage auf Arbeitslosengeld erklärt, nicht Mitglied dieser Krankenkasse sein zu wollen.

(2) Örtlich zuständig ist eine Krankenkasse, wenn ihr Bereich den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes (§§ 170 und 171) maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen umfaßt.

(3) Im übrigen sind Arbeitslose Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, der Landkrankenkasse, deren Bezirk den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes nach § 170 oder § 171 Abs. 1 maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort oder den nach § 171 Abs. 2 maßgebenden Beschäftigungsort des Arbeitslosen umfaßt.

(4) Übt ein Arbeitsloser während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist für die Krankenversicherung auf Grund dieser Beschäftigung die gleiche Krankenkasse zuständig, bei der er während des Bezuges des Hauptbetrages für den Fall der Krankheit versichert ist.

§ 112

Die Beiträge werden von der Bundesanstalt getragen.

§ 113

Die Meldungen, die nach der Reichsversicherungsordnung dem Arbeitgeber obliegen, werden in der Krankenversicherung Arbeitsloser für die Arbeitsämter auf die zweiwöchentliche Meldung der Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld beschränkt, im übrigen durch die Meldekarte ersetzt, die das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ausstellt. Das Arbeitsamt kann mit den Krankenkassen abweichende Meldefristen vereinbaren.

§ 114

(1) Unständig beschäftigte Hafendarbeiter (§ 67 Abs. 2), die in das Mitgliederverzeichnis der Krankenkasse eingetragen sind, bleiben auch während des Bezuges von Arbeitslosengeld eingetragen. Für sie gelten die §§ 107 bis 113 nicht.

(2) Die Bundesanstalt trägt für die Zahl der Tage, für die nach § 104 Arbeitslosengeld gezahlt wird, den Arbeitnehmeranteil des Beitrages zur Krankenversicherung. Der unständig beschäftigte Hafendarbeiter ist insoweit von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit nicht während einer Beschäftigung und nicht vor Ablauf des Tages eingetreten, an dem die erste Meldung beim Arbeitsamt nach Beendigung der Beschäftigung erfolgt ist, so wird als Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosengeld erhalten würde,

wenn er nicht erkrankt wäre und keine Schicht geleistet hätte. Die Bundesanstalt erstattet den Mehraufwand, wenn dieses Krankengeld höher ist als das Krankengeld nach dem Ortslohn.

II. Unfallversicherung

§ 115

Für die Unfallversicherung der Arbeitslosen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

D. Lohnausfallvergütung

I. Kurzarbeitergeld

§ 116

(1) Kurzarbeitergeld wird aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung in den Betrieben den Arbeitnehmern gewährt, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung des Verwaltungsrates entsprechend der Arbeitsmarktlage durch Rechtsverordnung, in welchen Wirtschaftsgebieten und Wirtschaftszweigen die Gewährung von Kurzarbeitergeld zulässig ist. Sie kann die Zulassung auf Betriebe bestimmter Größe, auf bestimmte Bezirke, auf Personengruppen oder zeitlich beschränken. Bei der Zulassung ist zu berücksichtigen, daß bei überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit die Arbeitsplätze erhalten bleiben, dagegen bei Kräftemangel eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Bindung von Arbeitskräften an die Betriebe vermieden wird.

(2) Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenschifffahrt einschließlich der Teichwirtschaft, der See- und Binnenschifffahrt, des Schaustellergewerbes, ferner die Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen, die Hauswirtschaft, die in Heimarbeit sowie die unständig Beschäftigten.

§ 117

(1) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist in einem Betriebe zulässig, wenn

1. die Kurzarbeit dem Arbeitsamt angezeigt worden ist,
2. die Kurzarbeit auf unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsmangel beruht,
3. in der ersten Doppelwoche, für die die Kurzarbeit angezeigt worden ist, von der Mehrheit der tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer weniger als fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet wird. Lehrlinge, Praktikanten, Anlernlinge, Heimarbeiter, geringfügig und unständig Beschäftigte sind nicht mitzuzählen.

(2) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist nur so lange zulässig, als die Zahl der bezugsberechtigten Kurzarbeiter in dem Betriebe mehr als zehn vom Hundert der in der ersten Doppelwoche tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt. Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 118

(1) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist in einem Betriebe frühestens mit Beginn der Woche zulässig, in der die Anzeige über die Kurzarbeit bei dem Arbeitsamt eingegangen ist. Wird die Anzeige aus einem entschuldbaren Grunde nicht rechtzeitig erstattet, so kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden, der jedoch nicht länger als einen Monat vor dem Tage des Einganges der Anzeige liegen darf. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist jedoch nicht vor dem Tage zulässig, von dem ab das Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gewährung von Kurzarbeitergeld als gegeben anerkennt.

(2) Die Gewährung des Kurzarbeitergeldes ist erst mit Beginn der zweiten Doppelwoche der angezeigten Kurzarbeit zulässig, wenn im Durchschnitt der letzten sechs Wochen vor Beginn der angezeigten Kurzarbeit die betriebsübliche Arbeitszeit um mehr als zehn vom Hundert überschritten worden ist.

§ 119

(1) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist in einem Betriebe für vierzehn Wochen zulässig. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit die Gewährung des Kurzarbeitergeldes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einzelne Bezirke in einzelnen Wirtschaftszweigen mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse ganz oder teilweise oder in allen Wirtschaftszweigen bei überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit bis zu zweiundfünfzig Wochen für zulässig erklären.

(2) Die erneute Gewährung für die in Absatz 1 genannte Dauer ist nur zulässig, wenn die tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer (§ 117) nach dem letzten Bezug von Kurzarbeitergeld mindestens dreizehn Wochen wenigstens fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet haben.

§ 120

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Kurzarbeiter, soweit die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach den §§ 116 bis 119 zulässig ist.

(2) Kurzarbeiter im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. nach Beginn der Kurzarbeit als Arbeitnehmer eine versicherungspflichtige Beschäftigung in dem kurzarbeitenden Betriebe fortsetzt oder aus zwingenden betrieblichen Gründen aufnimmt und
2. infolge Arbeitsmangels im Sinne des § 117 Abs. 1 Nr. 2 einen Arbeitsausfall von mehr als einem Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit erleidet und
3. infolge des Arbeitsausfalles ein vermindertes Arbeitsentgelt bezieht, jedoch in der Doppelwoche, bei monatlicher Lohnabrechnung in jeder Monatshälfte mindestens eine volle Arbeitsschicht, mindestens aber acht Arbeitsstunden in der Arbeitsstätte beschäftigt wird. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn der Arbeitnehmer diese Mindestarbeitszeit unverschuldet versäumt.

(3) Als Zeiten des Arbeitsausfalles gelten Zeiten des Urlaubes und der Krankheit in keinem Falle, Wochenfeiertage nur, soweit eine Lohnzahlungspflicht infolge des Arbeitsmangels entfällt.

§ 121

(1) Für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (Kurzlohn) und dem Arbeitsentgelt maßgebend, das der Kurzarbeiter ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte (Volllohn). Arbeitsentgelt, auf das der Kurzarbeiter für die Zeit des Arbeitsausfalles Anspruch hat, oder Zuschüsse, die der Arbeitgeber freiwillig wegen des Arbeitsausfalles zum Arbeitsentgelt leistet, sind dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Das gleiche gilt für Einkommen, das der Kurzarbeiter aus einer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt oder zu beanspruchen hat.

(2) Das Kurzarbeitergeld richtet sich nach den dem Gesetz beigefügten Tabellen.

§ 122

Das Kurzarbeitergeld wird in der Regel jeweils für eine Doppelwoche berechnet und gewährt. Wird in einem Betriebe das Arbeitsentgelt vierwöchentlich oder monatlich abgerechnet, so sollen für die Berechnung und die Gewährung des Kurzarbeitergeldes diese Zeiträume zugrunde gelegt werden.

§ 123

Betriebsübliche Arbeitszeit im Sinne der §§ 117 bis 121 ist die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit, soweit sie die gesetzlich zulässige Arbeitszeit, für die kein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen ist, nicht überschreitet.

§ 124

(1) In der Krankenversicherung bemessen sich bei Personen, die unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles Kurzarbeitergeld bezogen haben, die Barleistungen nach dem Grundlohn, der vor Beginn der Zahlung von Kurzarbeitergeld für den Beitrag zur Krankenversicherung maßgebend war.

(2) Der Mehraufwand an Barleistungen, der den Krankenkassen nach Absatz 1 entsteht, wird durch das Arbeitsamt erstattet. Erstattungspflichtig ist das Arbeitsamt, das das Kurzarbeitergeld gewährt. Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung des Mehraufwandes vorschreiben.

II. Stilllegungsvergütung

§ 125

Die Gewährung von Stilllegungsvergütung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ist in einem Betriebe für die Zeit der Stilllegung, längstens für sechs Wochen (drei Doppelwochen) innerhalb von

zwölf Monaten zulässig, wenn infolge allgemeinen Mangels an Heizstoffen oder infolge einer angeordneten oder behördlich anerkannten Einschränkung der Wasser-, Gas- oder Stromlieferung die Arbeit mindestens in einer Doppelwoche ganz ausfällt und die Stilllegung dem Arbeitsamt angezeigt worden ist. § 118 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 126

Anspruch auf Stilllegungsvergütung hat, wer im Zeitpunkt der Stilllegung als Arbeitnehmer in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung steht, solange das Arbeitsverhältnis während der Stilllegung fort dauert. Der Anspruch ruht während eines Urlaubes. § 77 ist entsprechend anzuwenden.

§ 127

(1) Die Stilllegungsvergütung bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Anspruchsberechtigte ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit, höchstens jedoch in einer Arbeitszeit von achtundvierzig Stunden erzielt hätte. § 90 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Einkommen, das der Anspruchsberechtigte aus einer während des Bezuges der Stilllegungsvergütung ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt oder zu beanspruchen hat, und Beträge im Sinne des § 121 Abs. 1 Satz 2 sind vom Arbeitsentgelt abzusetzen.

(2) Die Stilllegungsvergütung richtet sich nach den dem Gesetz beigefügten Tabellen. Die §§ 91 und 122 sind entsprechend anzuwenden.

§ 128

Empfänger von Stilllegungsvergütung sind Mitglieder der Krankenkasse, der sie bei Beginn der Stilllegung angehören. Im übrigen sind auf ihre Krankenversicherung die §§ 107 bis 110, 112 und 113 entsprechend anzuwenden.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 129

(1) Als Betrieb im Sinne dieser Vorschriften gilt auch eine Betriebsabteilung.

(2) Die §§ 78 und 80 sind für eine vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Lohnausfallvergütung zu versagen ist.

(3) § 84 Abs. 1, 3 und 4 und §§ 94, 97, 98 bis 100 gelten entsprechend.

(4) Für die Unfallversicherung der Empfänger von Lohnausfallvergütung gilt § 115 entsprechend, soweit sie auf Grund des § 188 Abs. 4 der Meldepflicht nach § 179 unterliegen.

VIERTER ABSCHNITT

Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit

A. Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen

§ 130

(1) Zur Förderung der Arbeitsaufnahme im Inlande können für Bezieher von Arbeitslosengeld folgende Leistungen gewährt werden:

1. Kosten der Vorstellung zum Zwecke der Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie Kosten der Reise zur Aufnahme einer Arbeit und der Mitreise und Übersiedlung der zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Familienangehörigen,
2. Trennungsbeihilfen, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushaltes erfordert,
3. Arbeitsausrüstung,
4. Anlernzuschüsse, wenn die volle Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erreicht werden kann,
5. Überbrückungsbeihilfen bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung,
6. einmalige Wirtschaftsbeihilfen an Landarbeiterfamilien für die zum Aufbau oder zur Übernahme einer Eigenwirtschaft erforderlichen Beschaffungen, soweit ihre Arbeitsvermittlung oder der Bestand ihrer Beschäftigungsverhältnisse hiervon abhängig ist,
7. Begleitung bei Sammelfahrten zur Arbeitsaufnahme an einem auswärtigen Beschäftigungsort.

(2) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit bestimmen, ob und inwieweit bei Annahme einer Arbeit im Auslande die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gewährt werden können.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 können als Zuschuß oder Darlehen gewährt werden, soweit es nicht üblich oder angemessen ist, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt.

§ 131

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zulassen, daß für Bezieher von Arbeitslosengeld Beihilfen zur Durchführung einer geordneten Berufsausbildung gewährt werden. Die Beihilfe darf nur ausnahmsweise, wenn die Kosten der Ausbildung sonst nicht gedeckt würden, den Unterschiedsbetrag zwischen der vom Arbeitgeber zu gewährenden Vergütung und den tariflichen Anfangsbezügen in dem angestrebten Berufe oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht

besteht, den tariflichen Anfangsbezügen in einer vergleichbaren Berufstätigkeit übersteigen. Die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen kann auf einzelne Berufe beschränkt werden.

§ 132

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zulassen, daß Arbeitgebern zur Eingliederung von langfristig Arbeitslosen Beihilfen bis zu fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgeltes für die Dauer von höchstens sechsundzwanzig Wochen als Darlehen oder Zuschuß gewährt werden können. Die Beihilfe darf das Eineinhalbfache des Arbeitslosengeldes nicht übersteigen.

§ 133

Die Bundesanstalt kann Maßnahmen, die der Vorbereitung auf den Beruf, der beruflichen Fortbildung und Umschulung dienen oder geeignet sind, die Kenntnisse und Fähigkeiten von Beziehern von Arbeitslosengeld zu erhalten oder zu erweitern und damit die Vermittlung in Arbeit zu fördern, unterstützen oder durchführen oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen.

§ 134

Der Verwaltungsrat kann zulassen, daß die Errichtung von Arbeiterwohnheimen und Jugendwohnheimen durch Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen aus Mitteln der Bundesanstalt gefördert wird, wenn die Förderung Voraussetzung dafür ist, daß Arbeitsuchende und Berufsanwärter auswärts untergebracht und freie Arbeitsplätze oder Ausbildungsplätze besetzt werden können, für die am Orte selbst oder in dessen näherer Umgebung geeignete Kräfte nicht zur Verfügung stehen.

§ 135

(1) In Ausnahmefällen kann Beziehern von Arbeitslosengeld, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, bis zur Erreichung eines angemessenen Einkommens, längstens jedoch bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen eine Überbrückungsbeihilfe gewährt werden. Die Überbrückungsbeihilfe darf den Betrag des Arbeitslosengeldes nicht übersteigen, auf den bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch bestehen würde.

(2) § 130 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 136

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zulassen, daß nach den Erfordernissen des Arbeitsmarktes weitere Maßnahmen gefördert werden, soweit sie zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit zweckdienlich und geeignet sind, die Ausgaben für Arbeitslosengeld zu vermindern. In vordringlichen Fällen kann der Präsident der Bundesanstalt solche Maßnahmen zulassen.

§ 137

(1) Die Förderung nach den §§ 130, 131, 133, 135 und 136 darf nur gewährt werden, wenn die erforderlichen Mittel den Beziehern von Arbeitslosengeld nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und auch nicht von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die §§ 130 bis 133, 135 und 136 sowie Absatz 1 sind auf Bezieher von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe entsprechend anzuwenden. Der Verwaltungsrat kann für die Anwendung der §§ 130 bis 133 und 136 bestimmen, ob und inwieweit andere Arbeitsuchende und Schulabgänger Beziehern von Arbeitslosengeld gleichgestellt werden können.

§ 138

(1) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zur Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 130 bis 136 allgemeine Richtlinien. Er kann die Leistungen nach der Höhe und der Dauer begrenzen.

(2) Die Maßnahmen sollen insbesondere dazu dienen, die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit zu beheben und die Eingliederung älterer Arbeitsuchender in geeignete Arbeit zu fördern.

§ 139

Der Verwaltungsrat erläßt ferner mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Vorschriften zur Durchführung des § 39 Abs. 3 Satz 2. § 137 Abs. 1 gilt entsprechend.

B. Wertschaffende Arbeitslosenhilfe

I. Notstandsarbeiten

§ 140

(1) Die Bundesanstalt kann Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung als Notstandsarbeiten aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung nach den folgenden Vorschriften fördern (Grundförderung).

(2) Als Notstandsarbeiten dürfen unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3 nur Maßnahmen gefördert werden, die zusätzlich, gemeinnützig und volkswirtschaftlich wertvoll sind und im öffentlichen Interesse liegen. Zusätzlich sind nur solche Maßnahmen, die auf andere Weise nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden können.

(3) Als Notstandsarbeiten dürfen auch zusätzliche gemeinnützige Maßnahmen gefördert werden, die Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose ältere Arbeitnehmer, insbesondere ältere Angestellte, schaffen und im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Zu diesen Arbeiten können auch Arbeitslose zugewiesen werden, denen die Beschäftigung bei Maßnahmen nach Absatz 2 die künftige Ausübung ihrer bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde.

(4) Maßnahmen, die vorwiegend menschliche Arbeitskraft beanspruchen, sind zu bevorzugen. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die geeignet sind, un-

mittelbar oder mittelbar Dauerarbeitsplätze oder die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit zu schaffen.

(5) Maßnahmen, die unmittelbar privaten erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, dürfen nicht gefördert werden.

(6) Die Grundförderung soll die durchschnittlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und an Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht übersteigen. Sie kann als Darlehen oder Zuschuß gewährt werden.

(7) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung der Bundesregierung die erforderlichen Richtlinien über Art und Träger der Maßnahmen, über den Personenkreis, über Art, Umfang und Dauer der Förderung sowie über das Verfahren. Er kann mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes oder sonstige wirtschaftliche Verhältnisse mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit bestimmte Arten von Arbeiten zeitweise fördern oder abschließen.

§ 141

(1) Zur Verstärkung der Grundförderung (§ 140) können für Maßnahmen, die für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll sind, vom Bundesminister für Arbeit aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Bundes (verstärkte Förderung aus Bundesmitteln) und vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (verstärkte Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt) Darlehen oder Zuschüsse bewilligt werden. Vorzugsweise sollen damit solche Notstandsarbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere in Bezirken mit einer den Bundesdurchschnitt übersteigenden Arbeitslosigkeit zur Beschäftigung langfristig Arbeitsloser dienen. Der Bundesminister für Arbeit kann den Präsidenten der Bundesanstalt mit der Zuteilung der Bundesmittel beauftragen. Die Bundesregierung erläßt hierfür die für die Durchführung erforderlichen Richtlinien. Der Verwaltungsrat erläßt hinsichtlich der Mittel der Arbeitslosenversicherung die erforderlichen Richtlinien mit Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Die Zuteilung von Darlehen und Zuschüssen nach Absatz 1 setzt in der Regel voraus, daß auch das Land, dem die Maßnahme zugute kommt, Darlehen und Zuschüsse in gleicher Höhe und nicht unter ungünstigeren Bedingungen gewährt (verstärkte Förderung aus Landesmitteln). Die Bundesanstalt kann die Zuteilung dieser Landesmittel auf Antrag des Landes übernehmen.

II. Gemeinschaftsarbeiten

§ 142

(1) Arbeitslosengeld erhält der Arbeitslose auch dann, wenn er eine vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes als gemeinnützig und zusätzlich anerkannte Arbeit (Gemeinschaftsarbeit) verrichtet, die ihm vom Arbeitsamt angeboten worden ist. § 140 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Mehraufwendungen, die dem Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der nach Absatz 1 angebotenen Arbeit entstehen, ist ihm neben dem Arbeitslosengeld vom Träger der Arbeit eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Arbeitslosengeld und Entschädigung zusammen dürfen achtzig vom Hundert des tariflichen oder in Ermangelung einer tariflichen Regelung des ortsüblichen Arbeitsentgeltes für gleichartige Arbeiten nicht übersteigen.

(3) Eine Beschäftigung auf Grund des Absatzes 1 begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden Anwendung.

(4) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Vorschriften über die Art der Arbeiten, das Ausmaß der Arbeitsleistung und der Entschädigung für Mehraufwand sowie über das Verfahren erlassen.

III. Siedlungshilfe

§ 143

(1) Die unentgeltliche Arbeit oder Mitarbeit bei der Errichtung eines Eigenheimes oder einer Kleinsiedlung im Wege der Selbsthilfe schließt die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung (§ 76) nicht aus, wenn

1. der Arbeitende Bauherr ist oder das Grundstück in sein Eigentum übergehen oder ihm an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt werden soll oder
2. der Mitarbeitende die Arbeitsleistung an einem solchen Bauvorhaben als zur Familie rechnender Angehöriger erbringt oder
3. die Arbeitsleistungen im Wege der Gegenseitigkeit an solchen Bauvorhaben erbracht werden

und das Arbeitsamt der Arbeit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zustimmt.

(2) Eigenheime und Kleinsiedlungen müssen hinsichtlich Größe, Ausstattung und Belastung den Vorschriften des sozialen Wohnungsbaues entsprechen. Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen stehen den Kleinsiedlungen gleich. Als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen gelten Siedlungsvorhaben, die auf Grund der Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und der dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften errichtet werden und die nach Größe und Ausstattung die hauptberufliche Betätigung des Siedlers als Arbeitnehmer nicht in Frage stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für die unentgeltliche Arbeit oder Mitarbeit bei der Errichtung einer Eigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung (§§ 12 und 13 des Zweiten Wohnungsgesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523) entsprechend anzuwenden, wenn die Wohnung zum Bewohnen durch den Inhaber des Rechtes oder seine Angehörigen bestimmt ist.

(4) Arbeit und Mitarbeit, die als Eigenleistung bewertet werden, gelten als unentgeltlich, soweit sie den Umfang der im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenleistung nicht überschreiten.

(5) Das während der Arbeit am eigenen Bauvorhaben oder während der Mitarbeit gewährte Arbeitslosengeld kann zurückgefordert werden, wenn der Bezieher des Arbeitslosengeldes innerhalb von fünf Jahren, nachdem das von ihm errichtete Bauwerk bezugsfertig geworden ist, seine Eigentums- oder Nutzungsrechte veräußert oder wenn er seine Arbeit aufgibt, bevor er seinen vollen Eigenanteil geleistet hat und den Gegenwert seiner Eigenleistung abtritt oder auf andere Weise veräußert.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Selbsthilfeleistungen, die bei der Errichtung von Dauerkleingarten-Anlagen für die Aufschließung und Kultivierung des Geländes sowie die Herstellung von Gemeinschaftsanlagen unentgeltlich erbracht werden.

(7) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung zur Vermeidung von Mißbräuchen Vorschriften darüber erlassen, welche Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 zur Familie rechnen, für welche Dauer die Zustimmung erteilt werden darf, sowie über das Zustimmungsverfahren und über die Rückforderung nach Absatz 5. Sie kann dabei auch bestimmen, unter welchen anderen, durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Förderung des Eigenheimbaues bedingten Voraussetzungen die Zustimmung erteilt werden darf.

FUNFTER ABSCHNITT Arbeitslosenhilfe

§ 144

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes haben Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Im übrigen gelten die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen. § 74 Abs. 2 und § 171 Abs. 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Fremde Staatsangehörige stehen Deutschen gleich, wenn in ihrem Heimatstaat arbeitslosen Deutschen Leistungen gewährt werden, die denen der Arbeitslosenhilfe gleichwertig sind. Ob dies der Fall ist, stellt der Bundesminister für Arbeit fest.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen durch Rechtsverordnung sonstige fremde Staatsangehörige und Staatenlose Deutschen gleichstellen. Er kann die Gleichstellung insbesondere von einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes und der Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.

(4) Die Vorschriften zwischenstaatlicher Verträge über die Arbeitslosenhilfe sowie § 18 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleiben unberührt.

§ 145

- (1) Anspruch auf Unterstützung hat, wer
1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Unterstützung beantragt hat,
 2. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er die Anwartschaftszeit nach § 85 nicht erfüllt,
 3. bedürftig ist und
 4. innerhalb eines Jahres vor der letzten Arbeitslosmeldung, die dem erstmaligen Antrag auf Unterstützung vorausgeht,
 - a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß ihm der Anspruch nach § 83 entzogen worden ist, oder
 - b) mindestens zehn Wochen, sofern der letzte Anspruch auf Grund des § 83 entzogen worden ist, danach mindestens sechszwanzig Wochen (sechs Monate) in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. Eine abgeschlossene oder endgültig aufgegebene Ausbildung auf Hoch- oder anerkannten Fachschulen steht einer Beschäftigung als Arbeitnehmer gleich. Die Beschäftigung kann auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ausgeübt worden sein. Außer Betracht bleiben gelegentliche Beschäftigungen, Beschäftigungen, die nach § 66 Abs. 2 und 3 als geringfügig gelten oder nach § 65 versicherungsfrei sind, die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen und Beschäftigungszeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist.

Wird die Unterstützung ohne erneute Arbeitslosmeldung für eine Zeit nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld beantragt, so tritt an die Stelle des Tages der letzten Arbeitslosmeldung, die dem erstmaligen Antrag auf Unterstützung vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruches auf Unterstützung erfüllt sind.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 gelten bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201), die nach den §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, als erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufenthalt genommen haben oder dorthin zurückgekehrt sind und dort ohne ihr Verschulden die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllen konnten. Das gleiche gilt bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Ausweises C gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes für Personen, deren Aufenthaltserlaubnis mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die

Notaufnahme von Deutschen im Bundesgebiet in der Fassung des § 101 des Bundesvertriebenengesetzes begründet ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann für Personengruppen durch Rechtsverordnung andere Erwerbstätigkeiten von bestimmter Dauer einer entlohnten Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b gleichstellen und bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine vorherige entlohnte Beschäftigung zur Begründung des Anspruches auf Unterstützung nicht erforderlich ist.

§ 146

Anspruch auf Unterstützung hat nicht, wer das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch besteht ferner nicht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

§ 147

(1) Der Anspruch auf Unterstützung erlischt

1. mit dem Erwerb eines Anspruches auf Arbeitslosengeld durch Erfüllung der Anwartschaftszeit,
2. mit dem Erwerb eines neuen Anspruches auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b,
3. mit Ablauf von zwei Jahren seit dem letzten Tage des Unterstützungsbezuges.

(2) Eine Unterstützungsdauer von einhundertsechsfünfzig Wochen kann die Vermutung begründen, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht. Der Arbeitslose hat auf Verlangen nachzuweisen, daß er sich ernstlich bemüht hat, Arbeit zu finden. Dabei ist die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. § 88 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 148

(1) Der Hauptbetrag richtet sich nach dem Bemessungsentgelt. Als Bemessungsentgelt ist zugrunde zu legen

1. in dem Falle des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a das Arbeitsentgelt, das zuletzt der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt worden ist,
2. in dem Falle des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten zehn Wochen der Beschäftigung, durch die die Voraussetzung dieser Vorschrift erfüllt wird. § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

(2) Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b vor, so ist Absatz 1 Nr. 2 anzuwenden. Hat der Arbeitslose nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosen-

geld nicht oder weniger als zehn Wochen in einer Beschäftigung gestanden, so ist Absatz 1 Nr. 1 anzuwenden.

(3) Kann der Hauptbetrag nicht nach den Absätzen 1 und 2 bemessen werden oder wäre eine Bemessung nach Absatz 1 Nr. 2 mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen zuvor überwiegend ausgeübte Beschäftigung unbillig hart, so ist als Bemessungsentgelt das am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 170) maßgebliche tarifliche oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die der Arbeitslose nach dem Lebensalter und seinem Leistungsvermögen unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt.

(4) Kann der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr ein Entgelt erzielen, das der Bemessung nach den Absätzen 1 und 2 zugrunde zu legen wäre, so ist Absatz 3 anzuwenden.

(5) Der Hauptbetrag richtet sich nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Der Familienzuschlag beträgt 6 Deutsche Mark wöchentlich. Hauptbetrag und Familienzuschlag dürfen zusammen den Höchstbetrag nicht überschreiten.

§ 149

(1) Als bedürftig im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 3 gilt der Arbeitslose, soweit er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, nicht auf andere Weise als durch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach § 150 zu berücksichtigen ist, den Unterstützungssatz nach § 148 Abs. 5 nicht erreicht.

(2) Bedürftigkeit im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 3 besteht nicht, solange mit Rücksicht auf das Vermögen des Arbeitslosen, das Vermögen seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und das Vermögen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie die Gewährung von Unterstützung offenbar nicht gerechtfertigt ist.

(3) Haben Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, die Voraussetzungen des Anspruches auf Unterstützung nach § 145 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 für die gleiche Zeit erfüllt, so gelten beide zusammen nur insoweit als bedürftig, als das Einkommen, das nach § 150 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen ist, den nach dem höheren der beiden Bemessungsentgelte (§ 148) ermittelten und um 9 Deutsche Mark erhöhten Unterstützungssatz nach § 148 Abs. 5 nicht erreicht. Bei der Ermittlung des Unterstützungssatzes nach § 148 Abs. 5 sind alle Angehörigen mit Ausnahme des Ehegatten zu berücksichtigen, für die einem der Ehegatten ein Anspruch auf den Familienzuschlag zusteht. Ist die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Gesamtunterstützung geringer als die Unterstützung, die einer der Ehegatten zu beanspruchen hätte, wenn nur dieser einen Anspruch geltend machen würde, so

ist der höhere Betrag als Gesamtunterstützung zu gewähren. Jedem der Ehegatten steht der Teil, der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Gesamtunterstützung als Unterstützung zu, der dem Verhältnis der Einheitslöhne (Tabelle zu § 148 Abs. 5) zueinander entspricht. Bezieht einer der Ehegatten Krankengeld auf Grund einer Versicherung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen, so hat der andere Ehegatte gleichwohl Anspruch auf Unterstützung nach den Sätzen 1 bis 4. Auf Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend anzuwenden.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Arbeitsamt gleichwohl Unterstützung gewähren, solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält. Das Arbeitsamt hat die Gewährung der Unterstützung dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen in Höhe der Aufwendungen an Unterstützung, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen

(5) Im Sinne der Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind das Einkommen und das Vermögen einer Person, mit der der Arbeitslose in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in gleicher Weise zu berücksichtigen wie das Einkommen und das Vermögen des Ehegatten.

(6) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates und mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann.

§ 150

(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen, soweit nicht § 95 anzuwenden ist,

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es insgesamt 9 Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
2. Einkommen des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, soweit es 30 Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
3. Einkommen der mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie, soweit es 36 Deutsche Mark in der Woche übersteigt, zur Hälfte.

Die Beträge von 30 und 36 Deutsche Mark erhöhen sich um 15 Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält. Hierbei wird

der Arbeitslose nicht mitgerechnet. Wird der Unterhalt teilweise, aber nicht überwiegend gewährt, so mindert sich der Betrag von 15 Deutsche Mark entsprechend. Wird für die unterhaltene Person ein Familienzuschlag oder das gesetzliche Kindergeld gewährt, so mindert sich der Erhöhungsbetrag um den Familienzuschlag oder das Kindergeld

(2) Im Falle des § 149 Abs. 3 ist das Einkommen der Ehegatten nach Absatz 1 Nr. 1 nur zu berücksichtigen, soweit es 18 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Dies gilt auch, wenn nur einer der Ehegatten Einkommen hat. Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden. Absatz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 5 sind auch dann anzuwenden, wenn der Angehörige nur mit einem der Ehegatten in gerader Linie verwandt ist.

(3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang und der Werbungskosten.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. Leistungen, die unter Anrechnung der Unterstützung von anderen Leistungsträgern gewährt werden,
5. die Grundrente der Beschädigten nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes und die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt würde,
6. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,
7. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein.

§ 151

Die Wartezeit entfällt, wenn die Unterstützung im unmittelbaren Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld gewährt wird.

§ 152

(1) Der Arbeitslose hat unbeschadet des § 174 auf Verlangen des Arbeitsamtes während des Bezuges von Unterstützung glaubhaft zu machen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung fortbestehen

(2) Er hat ferner unbeschadet des § 183 unverzüglich anzuzeigen

1. jede Änderung seines eigenen Einkommens und Vermögens,
2. jede Änderung des Einkommens und des Vermögens der rechtlich zu seinem Unterhalt verpflichteten Angehörigen, seiner sonstigen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und der in § 149 Abs. 5 genannten Personen,
3. die Aufnahme einer entlohnten Arbeit oder einer selbständigen Tätigkeit durch die in Nummer 2 genannten Personen.

(3) § 99 ist entsprechend anzuwenden.

§ 153

(1) Die Unterstützung ist von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht. § 142 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen durch Rechtsverordnung zulassen, daß während der Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten Unterstützung ohne Berücksichtigung des Einkommens, der Unterhaltsleistungen und des Vermögens der Angehörigen gewährt wird an

1. Arbeitslose unter einundzwanzig Jahren, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllt haben,
2. Arbeitslose, die nur auf Grund des § 149 keine oder eine verminderte Unterstützung erhalten.

Die Zulassung kann allgemein oder bezirksweise nach Lebensalter oder Geschlecht erfolgen und nach der Dauer begrenzt werden.

§ 154

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, daß Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften in der Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ansprüche auf den Bund übergehen, die Aufwendungen dem Bund zu erstatten sind oder dem Bund Schadenersatz zu leisten ist. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

§ 155

Die Arbeitslosenhilfe ist Arbeitslosenfürsorge im Sinne des Artikels 120 Abs. 1 des Grundgesetzes und des § 1 Abs. 1 Nr. 9 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193).

§ 156

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen."

SECHSTER ABSCHNITT

Aufbringung
und Verwaltung der Mittel

A. Beitragspflichtiger Personenkreis

§ 157

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt nach diesem Gesetz werden unbeschadet der §§ 1, 167 und 168 durch Beiträge der versicherten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber aufgebracht.

§ 158

(1) Versicherte und ihre Arbeitgeber tragen die Beiträge je zur Hälfte. § 381 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle des § 60 Abs. 3 trägt der Arbeitgeber die Beiträge für die Zeit, für welche die Versicherungsfreiheit rückwirkend erlischt, allein.

(3)^{*)} Die Beiträge für eine Versicherung nach § 56 Abs. 2 trägt der Bund.

§ 159

Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung bestimmen, wie weit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

B. Einziehung der Beiträge

§ 160

(1) Die Beiträge werden entrichtet,

1. soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, mit den Beiträgen zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung in einem Betrage,
2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, an die Krankenkasse, bei der sie ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse krankenversicherungspflichtig wären,
- 3.^{**)} soweit die Versicherung auf § 56 Abs. 2 beruht, an die Bundesanstalt.

(2) Auf die Zahlung sind die §§ 28, 29, 383, 393 bis 396, 397a bis 405, 520, 521 und, wenn es sich um Zahlungen an die See-Krankenkasse handelt, außerdem § 490 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz und § 493a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden. Die Befugnis, rückständige Beiträge

^{*)} Absatz 3 gilt nicht im Land Berlin.
^{**)} Nummer 3 gilt nicht im Land Berlin.

zur Arbeitslosenversicherung beizutreiben, ebenso das Recht auf Auskunftserteilung durch den Arbeitgeber gemäß § 318 a der Reichsversicherungsordnung steht den Ersatzkassen im gleichen Umfange wie den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung (§ 225) zu.

(3) Die Einzugsstellen sind unter den Voraussetzungen des § 397 a der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, in der dort vorgesehenen Höhe Säumniszuschläge zu den Beiträgen zu erheben. Der Verwaltungsrat kann auf die Erhebung der Säumniszuschläge in begründeten Fällen verzichten. Die Einzugsstellen können auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichten, soweit die Bundesanstalt dies zuläßt.

§ 161¹⁾

Über die Einziehung und Abführung der Beiträge sowie über deren Verwaltung und Abrechnung durch die Einzugsstellen erläßt der Bundesminister für Arbeit im Falle des § 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch Rechtsverordnung Vorschriften nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Bundesverbände der Krankenkassen, im Falle des § 160 Abs. 1 Nr. 3 im Benehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung.

§ 162

Die Einzugsstellen erhalten zur Abgeltung aller Kosten für die Einziehung und Abführung der Beiträge sowie für die Geltendmachung von Ansprüchen, die im Zusammenhange mit der Einziehung der Beiträge entstehen, eine Vergütung. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen und des Vorstandes der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung.

§ 163

(1) Die Einzugsstellen haben den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu überwachen.

(2) Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Einziehung und Abführung der Beiträge bei den Einzugsstellen nachzuprüfen.

(3) Die Aufsichtsbehörden der Einzugsstellen wachen darüber, daß diese ihre Aufgaben hinsichtlich der Arbeitslosenversicherungsbeiträge ordnungsmäßig erfüllen. Alle erheblichen Anstände haben sie dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen.

C. Festsetzung der Beiträge

§ 164

(1) Der Beitragssatz ist zwei vom Hundert.

(2)²⁾ Der Beitrag bemißt sich

1. für die nach § 56 Abs. 1 Versicherten, die für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind und deren Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung nicht überschreitet, nach dem Grundlohn (wirklicher Arbeitsverdienst, Lohnstufe, Mitgliederklasse), der nach der Reichsversicherungsordnung für die Bemessung des Beitrages zur Krankenversicherung maßgebend ist, für Lehrlinge, die keine Vergütung erhalten, nach dem Grundlohn der Lohnstufe 1,

2. für die übrigen nach § 56 Abs. 1 Versicherten nach der Grundlage, die für die Bemessung des Beitrages zur Rentenversicherung maßgebend ist,

3. für die nach § 56 Abs. 2 Versicherten nach dem doppelten durchschnittlichen Arbeitslosengeld aller Bezieher von Arbeitslosengeld in dem der Einberufung vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verteidigung durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag des Bundes anordnen. Er kann dabei die geschätzte Durchschnittszahl der nach § 56 Abs. 2 Versicherten sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosengeld ergeben.

(3) Für unständig beschäftigte Hafentarbeiter (§ 67), die in das Mitgliederverzeichnis der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse eingetragen sind, bemißt sich der Beitrag abweichend von Absatz 2 nach dem Schichtlohn. § 103 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ein höherer Betrag als 750 Deutsche Mark monatlich, 175 Deutsche Mark wöchentlich oder 25 Deutsche Mark täglich darf der Bemessung des Beitrages nicht zugrunde gelegt werden.

(5) Für die Erhebung der Beiträge sind die Woche zu sieben und der Monat zu dreißig Tagen anzusetzen.

D. Mittelverwendung, Vermögensverwaltung, Zuschußpflicht

§ 165

Die Mittel der Bundesanstalt dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

§ 166

(1) Die Bundesanstalt hat die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Rücklage zuzuführen. Die Rücklage soll verzinslich angelegt werden.

(2) Über die Anlage der Rücklage und die Verwaltung des sonstigen Vermögens hat der Verwaltungsrat Richtlinien zu erlassen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Die Bedürfnisse von Zonenrand- und Notstandsgebieten sowie vom Saargrenzgürtel sind mit Vorrang zu berücksichtigen.

¹⁾ § 161 gilt im Land Berlin ohne die Worte „im Falle des § 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ und ohne die Worte „im Falle des § 160 Abs. 1 Nr. 3 im Benehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung“.

²⁾ Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt im Land Berlin ohne die Worte „nach § 56 Abs. 1“. Absatz 2 Nr. 3 gilt nicht im Land Berlin.

§ 167

Die Aufwendungen für die Unfallversicherung und für Maßnahmen nach den §§ 130 bis 133 und 135 bis 140 für die Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe werden der Bundesanstalt vom Bund erstattet.

§ 168

Kann der Bedarf der Bundesanstalt aus den Beiträgen und aus der Rücklage nicht gedeckt werden, so gewährt der Bund die erforderlichen Zuschüsse nach Artikel 120 des Grundgesetzes.

E. Beitragserstattung

§ 169

(1) Beiträge, die irrtümlich entrichtet worden sind, hat die Bundesanstalt auf Antrag zu erstatten, soweit dem Rückforderungsberechtigten nicht auf Grund solcher Beiträge Leistungen gewährt worden sind. Rückforderungsberechtigt ist, wer die Beiträge getragen hat. Zuständig für die Erstattung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Einzugsstelle ihren Sitz hat. Die Krankenkassen sind berechtigt, die Beiträge unmittelbar zu erstatten, soweit die Bundesanstalt dies zuläßt.

(2) § 29 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

SIEBENTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 170

(1) Der Antrag auf Arbeitslosengeld ist persönlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort hat. Hat der Arbeitslose keinen Wohnort oder konnte er sich infolge Berufstätigkeit an seinem Wohnorte in der Regel nicht aufhalten, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Arbeitslosigkeit aufhält, im zweiten Falle jedoch nur solange, als er sich an seinem Wohnorte nicht aufhält.

(2) Wer sich an einem Orte aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort.

(3) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf, so ist unbeschadet des § 171 Abs. 2 das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich erstmalig polizeilich anmeldet.

(4) Bei Streit zwischen Arbeitsämtern über die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet, wenn die Arbeitsämter dem Bezirk des gleichen Landesarbeitsamtes angehören, dessen Präsident, andernfalls der Präsident der Bundesanstalt.

§ 171

(1) Auf Antrag des Arbeitslosen kann das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage Bedenken nicht entgegenstehen oder die Ablehnung für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien darüber aufstellen, unter welchen Umständen Bedenken berechtigt sind und unter welchen Voraussetzungen eine unbillige Härte anzunehmen ist.

(2) Für Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung befugt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt haben, ihren Wohnort außerhalb dieses Bereiches, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, kann der Präsident der Bundesanstalt zulassen, daß sich das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes für zuständig erklärt. Der Verwaltungsrat bestimmt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Voraussetzungen und die Gültigkeitsdauer der Zuständigkeitserklärung.

§ 172

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, hat sich unbeschadet der Wirkung einer vorherigen Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt des Beschäftigungsortes bei dem Arbeitsamt arbeitslos zu melden, das nach den §§ 170 und 171 für die Entgegennahme des Antrages zuständig ist.

§ 173

(1) Männlichen Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendet und Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, kann auf ihren Antrag vom Arbeitsamt ein Wanderschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und zur beruflichen Weiterbildung berufsmäßig ist und zweckmäßig erscheint.

(2) Der Wanderschein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden; er ist auf höchstens dreizehn Wochen zu befristen.

(3) Der Wanderschein begründet die Zuständigkeit zum Bezuge des Arbeitslosengeldes in den Orten der Wanderschaft.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit das Nähere über die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wanderscheines und über das Verfahren.

§ 174

(1) Der Arbeitslose hat mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld alle Tatsachen glaubhaft zu machen, deren Kenntnis für die Festsetzung des Arbeitslosengeldes erforderlich ist. Er hat insbesondere seine Familienverhältnisse, Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund seiner Arbeitsverhältnisse sowie geldliche und sonstige Leistungen anzugeben, die er hieraus oder in ursächlichem Zusammenhange mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (§ 96 Abs. 1 Nr. 2) bezogen oder noch zu beanspruchen hat.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes auszustellen, aus der Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses hervorgehen. Anzugeben sind darin ferner alle geldlichen und sonstigen Leistungen, die der Arbeitslose hieraus oder in ursächlichem Zusammenhange mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 96 Abs. 1 Nr. 2) erhalten oder noch zu beanspruchen hat. Das gleiche gilt für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern.

§ 175

(1) Wer einem Bezieher von Arbeitslosengeld eine Tätigkeit gegen Vergütung überträgt, ist verpflichtet, Art und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung zu bescheinigen.

(2) Wer als Bezieher von Arbeitslosengeld Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung nach Absatz 1 vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen.

§ 176

(1) Die Bundesanstalt kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anstellen, die zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Bezüge des Arbeitslosengeldes vorliegen, erforderlich sind. Sie kann Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter nehmen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist. Sie kann ferner den Arbeitslosen ärztlich untersuchen lassen.

(2) Behörden und Versicherungsträger haben der Bundesanstalt Amtshilfe zu leisten, insbesondere die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Finanzbehörden haben der Bundesanstalt Auskunft zu geben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Arbeitslosen und seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, der dem Arbeitslosen zum Unterhalt verpflichteten Personen und der Rückzahlungspflichtigen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(3) Wer einen Arbeitslosen oder einen seiner Angehörigen, für den ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, beschäftigt oder einer solchen Person Leistungen gewährt oder zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Ansprüche des Arbeitslosen nach diesem Gesetz auszuschließen oder zu mindern, ist verpflichtet, hierüber Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, insbesondere über Art und Umfang selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit sowie über Gegenleistungen für solche Tätigkeiten.

§ 177

Über den Antrag auf Arbeitslosengeld entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes. Die Entscheidung ist dem Arbeitslosen schriftlich bekanntzu-

geben. Dabei sind der Rechtsbehelf, die Stelle und deren Sitz, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist, sowie die dabei einzuhaltende Frist anzugeben.

§ 178

Der Entscheidung über die Verhängung einer Sperrfrist nach § 80 Abs. 1 soll der Direktor des Arbeitsamtes hinsichtlich der Gründe für die Lösung des Arbeitsverhältnisses die Auffassung eines Gerichtes für Arbeitssachen oder eines auf Grund gesetzlicher Vorschriften vereinbarten Schiedsgerichtes zugrunde legen, die in der rechtskräftigen Entscheidung eines Streitens zwischen dem das Arbeitslosengeld beantragenden Arbeitnehmer und seinem früheren Arbeitgeber niedergelegt ist. Durch ein schwebendes Verfahren wird die Entscheidung des Direktors des Arbeitsamtes nicht aufgehoben.

§ 179

(1) Wer Arbeitslosengeld bezieht, hat sich zur Erlangung von Arbeit und zum Nachweis der Arbeitslosigkeit regelmäßig und auf Vorladung beim Arbeitsamt zu melden. Die Pflicht zur Meldung besteht auch während einer Sperrfrist (§§ 78 bis 81), während der Wartezeit (§ 92), während eines Vorverfahrens oder eines Verfahrens bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für die Zeit, für die dem Arbeitslosen im Falle seines Obsiegens ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zustände.

(2) Der Verwaltungsrat erläßt Bestimmungen über die Meldepflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld. Er kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Bundesanstalt auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldungen zuzulassen sind. Die Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit.

§ 180

Bei der Meldung arbeitsloser Seeleute haben auf Verlangen der Arbeitsämter die seemännischen Heuerstellen mitzuwirken.

§ 181

(1) Das Arbeitslosengeld wird in der Regel nachträglich wöchentlich ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung liegt dem nach den §§ 170, 171 oder 173 zuständigen Arbeitsamt ob.

(3) Solange ein Angehöriger des Arbeitslosen (§ 89 Abs. 2) nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, oder wenn ein Arbeitsloser seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber einem Angehörigen nicht nachkommt, kann der Direktor des Arbeitsamtes anordnen, daß ein angemessener Teil des Arbeitslosengeldes an den Angehörigen, dessen Vormund oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet oder die ihm Unterhalt gewährt.

(4) Wird einem Arbeitslosen innerhalb seiner Familie oder durch eine gemeinnützige Einrichtung Unterhalt gewährt und kommt der Arbeitslose seinen Verpflichtungen zur Deckung der Unterhalts-

kosten nicht nach, so kann der Direktor des Arbeitsamtes anordnen, daß das Arbeitslosengeld bis zur Höhe der für den gleichen Zeitraum entstandenen Unterhaltskosten an den, der sie trägt, ausgezahlt wird.

§ 182

Bei der Auszahlung sind die Leistungen auf den nächsten höheren oder niedrigeren durch fünf teilbaren Betrag abzurunden.

§ 183

Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in seinen Verhältnissen, die für die Beurteilung seines Anspruches auf Arbeitslosengeld dem Grunde oder der Höhe nach von Bedeutung ist, und in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen seiner Angehörigen, für die Anspruch auf Familienzuschläge besteht, anzuzeigen, insbesondere

1. wenn er aus seiner früheren Beschäftigung Bezüge erhält (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. wenn er oder einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, eine entlohnte Arbeit oder eine selbständige Tätigkeit übernimmt,
3. wenn ihm Krankengeld, Wochengeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz, Rente aus der Unfallversicherung, Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung, Ruhegeld nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, Knappschafts- oder Knappschaftsvollrente nach dem Reichsknappschaftsgesetz, Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zugebilligt wird oder wenn er eine dieser Leistungen beantragt,
4. wenn einer seiner Angehörigen, für den ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, stirbt, die häusliche Gemeinschaft verläßt, eine der in Nummer 3 genannten Leistungen erhält oder ihm von einem Dritten Unterhalt gewährt wird.

§ 184

Der Arbeitslose hat sich bei Unterbrechung des Bezuges von Arbeitslosengeld unverzüglich unter Angabe des Grundes abzumelden. Die Abmeldung kann auch durch einen Beauftragten oder schriftlich erfolgen.

§ 185

(1) Der Anspruch ist von Amts wegen ganz oder teilweise zu entziehen, wenn die Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach nicht vorlagen oder weggefallen sind. Die zu Unrecht geleisteten Beträge sind festzustellen.

(2) Die zu Unrecht geleisteten Beträge sind vom Empfänger zurückzufordern, wenn und soweit er

1. die Gewährung der Leistung verschuldet hat oder
2. wußte oder wissen mußte, daß die Leistung nicht geschuldet wurde, oder

3. Ansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 hat oder
4. für die Zeit Arbeitslosengeld erhalten hat, für die nachträglich eine Sperrfrist verhängt wird.

Auf die Rückforderung soll im Falle der Nummer 1 verzichtet werden, wenn der Empfänger die Gewährung der Leistung nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Auf die Rückforderung soll ferner im Falle der Nummer 3 verzichtet werden, wenn und soweit die Rückforderung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers nicht vertretbar wäre.

(3) Hat der Empfänger Bezüge im Sinne des § 96 Abs. 1 trotz des Rechtsüberganges nach § 96 Abs. 2 erhalten, so gelten insoweit die nach § 96 Abs. 2 gewährten Beträge als zu Unrecht geleistet und sind zurückzufordern.

(4) Der Empfänger kann nicht geltend machen, daß er durch die zu Unrecht geleisteten Beträge (Absätze 2 und 3) nicht mehr bereichert ist.

(5) Ist ein Anspruch ganz entzogen worden, so darf die Leistung von neuem nur gewährt werden, wenn sie erneut beantragt ist und die zur Entscheidung zuständige Stelle festgestellt hat, daß die Voraussetzungen zum Bezuge vorliegen.

(6) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen Vorschriften über die Niederschlagung von Rückforderungen und die Einstellung des Einziehungsverfahrens.

§ 186

(1) Das Arbeitsamt kann durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß Ansprüche eines nach § 185 Abs. 2 und 3 Rückzahlungspflichtigen

1. auf Renten der Sozialversicherung,
2. auf Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
3. auf Renten nach den §§ 66 und 66a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
4. auf Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262),
5. auf Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz,
6. auf Wochengeld und auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
7. auf sonstige Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes,
8. auf Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezuges von Arbeitslosengeld bestanden hat,

in Höhe und zum Ausgleich der zurückgeforderten Beträge auf die Bundesanstalt übergehen. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die dem Rückzahlungspflichtigen für die Vergangenheit zustehen.

Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug der Leistungen nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so geht in den Fällen der Nummern 1 bis 5 und 7 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Bundesanstalt über, es sei denn, daß der Rückzahlungspflichtige dieses Teiles der Bezüge ganz oder teilweise zur Deckung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedarf.

(2) Der Leistungspflichtige hat seine Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruches an das Arbeitsamt abzuführen.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Leistungspflichtige hat den Eingang eines Antrages auf Rente, Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltshilfe dem Arbeitsamt mitzuteilen, von dem der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Gesetz bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an das Arbeitsamt ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige des Arbeitsamtes nach Absatz 1 nicht vorliegt.

(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht.

§ 187

Beträge, die zu erstatten sind, können durch Abzüge von späteren Leistungen zurückbehalten werden, wenn die Rückforderung auf § 185 Abs. 2 Nr. 4 beruht oder der Arbeitslose den unrechtmäßigen Bezug der Leistungen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat und die Entscheidung, mit der die Erstattung angeordnet ist, dies ausspricht oder wenn der Arbeitslose schriftlich zustimmt. Soweit sie weder auf diese Weise zurückbehalten noch freiwillig zurückgezahlt werden, werden sie wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 188

(1) Die Anzeigen nach den §§ 117 und 125 sind vom Arbeitgeber schriftlich bei dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Betrieb (§ 129 Abs. 1) liegt. Die Betriebsvertretung ist zur Anzeigenerstattung berechtigt. Dem Anzeigenden ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, ob die Gewährung von Lohnausfallvergütung dem Grunde nach zulässig ist, im verneinenden Falle unter Angabe der Rechtsbehelfe. Es bedarf einer neuen Anzeige, wenn die Lohnausfallvergütung für mindestens zwei Doppelwochen nicht gewährt worden ist.

(2) Lohnausfallvergütung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag umfaßt jeweils den Zeitraum, für den die Lohnausfallvergütung nach § 122 oder nach § 127 Abs. 2 in Verbindung mit § 122 gewährt wird. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung der Lohnausfallvergütung nachzuweisen. Auf Verlangen des

Arbeitsamtes hat er die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Die Lohnausfallvergütung wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den sie nach § 122 oder nach § 127 Abs. 2 in Verbindung mit § 122 gewährt wird.

(4) Im übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften über das Leistungsverfahren mit Ausnahme der §§ 170 bis 173, 180, 181 und 184 entsprechend anzuwenden. § 179 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Arbeitsamt die persönliche Meldung des Beziehers von Lohnausfallvergütung an arbeitsfreien Tagen anordnet.

(5) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung weitere Vorschriften über das Verfahren erlassen.

§ 189

Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 190

(1) Die §§ 124 bis 127, 137 und 138 der Reichsversicherungsordnung über Fristen, Gebühren und Stempel sind auf die Arbeitslosenversicherung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für die ersatzweise Ausstellung von Meldekarten erlassen.

§ 191

Die Organe dürfen die Erledigung von Aufgaben in den Fällen der §§ 20, 22, 27, 29, 30 und 32 nicht auf Ausschüsse übertragen.

ACHTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 192

Leistungen, die nach diesem Gesetze gewährt werden, sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Sie begründen nicht die Verpflichtungen, denen die Empfänger von Fürsorgeleistungen auf Grund der Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) unterworfen sind oder unterworfen werden können.

§ 193

Die Dienststellen der Bundesanstalt sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den an sie gerichteten Ansuchen anderer Behörden und Versicherungsträger um Amtshilfe zu entsprechen.

§ 194¹⁾

Zeiten einer Versicherung nach § 56 Abs. 2 stehen Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes gleich.

¹⁾ § 194 gilt nicht im Land Berlin.

§ 195

Als Arbeitnehmer gelten im Sinne der die Arbeitsvermittlung betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes), im Sinne der Vorschriften über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes).

§ 196

(1) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt, inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die im Auslande auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, der Zugehörigkeit zu der Arbeitslosenversicherung nach diesem Gesetz gleichzustellen ist.

(2) Die Gleichstellung soll nur erfolgen, soweit die Leistungen der ausländischen Versicherung den in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen annähernd gleichwertig sind und der ausländische Staat die Gleichstellung der deutschen Arbeitslosenversicherung mit der in seinem Gebiete geltenden verbürgt.

§ 197

(1) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Beschäftigungen, die im Auslande ausgeübt werden, inländischen versicherungspflichtigen Beschäftigungen gleichstellen. Er kann die Gleichstellung auf Beschäftigungen in bestimmten Staaten oder Grenzbezirken beschränken und die Versicherung davon abhängig machen, daß die Versicherten die Beiträge allein tragen und die Beiträge selbst entrichten, sowie bestimmen, an welche Stelle und innerhalb welcher Frist die Beiträge zu entrichten sind. Er kann ferner als Bemessungsgrundlage für den Beitrag und für den Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt einer vergleichbaren Beschäftigung im Geltungsbereiche dieses Gesetzes festsetzen. Für Ausländer kann er die Gleichstellung davon abhängig machen, daß ihr Heimatstaat Deutschen die gleichen Rechte einräumt.

(2) Für die Anwendung der §§ 85 und 87 bleiben Zeiten außer Betracht, für welche die Beiträge nicht fristgemäß entrichtet worden sind. Sind die Beiträge für drei aufeinanderfolgende Monate nicht fristgemäß entrichtet worden, so erlischt die Versicherung.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung die Beschäftigung von Grenzgängern im Auslande der Versicherungspflicht unterwerfen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung Beschäftigungen, die im In- oder Auslande im Bezirk des Grenzverkehrs oder von Ausländern im Inlande ausgeübt werden, von der Versicherungspflicht befreien.

§ 198

Soweit nach § 197 Abs. 4 Beschäftigungen von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben die Arbeitgeber gleichwohl beitragspflichtig. Sie zahlen dann

so viel, wie sie im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil des Beitrages zahlen müßten, an die Stelle, die dann Einzugsstelle wäre.

§ 199

Die Bundesregierung kann anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

§ 200

Der Bundesminister für Arbeit kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 201

Bevor auf Grund der §§ 196, 197 oder 200 Anordnungen ergehen, ist der Verwaltungsrat zu hören.

§ 202

(1) Die Bundesanstalt hat die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im allgemeinen und in den einzelnen Wirtschaftszweigen, Berufen und Gebieten zu beobachten und zu untersuchen.

(2) Die Bundesanstalt hat regelmäßig Berichte über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern, über Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sowie über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe zu veröffentlichen. Sie hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen die hierfür erforderlichen Statistiken zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Der Bundesminister für Arbeit kann die Durchführung bestimmter Statistiken dieser Art nach Inhalt und Umfang vorschreiben.

(3) Die Einzugsstellen (§ 160) haben aus den bei ihnen anfallenden Unterlagen eine laufende Statistik des Personenkreises und der Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung zusammenzustellen. Das Nähere hierzu bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesanstalt und nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen der Bundesminister für Arbeit.

(4) Die Träger der Sozialversicherung haben der Bundesanstalt die bei ihnen vorhandenen statistischen Ergebnisse und Geschäftsunterlagen auf Verlangen vorzulegen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Arbeit nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

(5) Die Bundesanstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung sowie der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe auch mit der Durchführung statistischer Erhebungen beauftragt werden, bei denen Personen oder Stellen außerhalb ihres Anstaltsbereiches befragt werden. Auf diese Erhebungen findet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) mit Ausnahme der §§ 14 bis 15 sinngemäß Anwendung.

§ 203

Das Vermögen der Bundesanstalt ist von Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben im gleichen Umfange frei, wie das Vermögen anderer gesetzlicher Versicherungsträger.

§ 204

(1) Wer einem anderen eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich deswegen gibt, damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erwirbt, hat der Bundesanstalt alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr an Versicherungsleistungen infolgedessen erwachsen.

(2) Der Vorstand der Bundesanstalt erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien darüber, welche Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß Fälle des Absatzes 1 vorliegen.

§ 205

Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erwachsen ist, geht insoweit auf die Bundesanstalt über, als diese dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren hat.

§ 206

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Bescheinigung nach § 174 Abs. 2 oder § 175 Abs. 1 nicht, unrichtig oder unvollständig ausfüllt oder
2. in einer Auskunft, zu der er nach § 176 Abs. 3 verpflichtet ist, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
3. die ihm nach § 188 Abs. 3 Satz 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen verletzt,

ist der Bundesanstalt zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 207

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Forderungen im Zwangsverfahren beigetrieben werden, gelten die Verbote und Beschränkungen, die nach der Zivilprozeßordnung und anderen Reichs- und Bundesgesetzen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für das Zwangsverfahren.

§ 208

Der Anspruch auf Leistungen verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 209¹⁾

Der Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 2, § 66 Abs. 2 Nr. 2, § 116 Abs. 1, § 144 Abs. 3, § 145 Abs. 3, § 149 Abs. 6, § 153 Abs. 2, § 159, § 164 Abs. 2 Nr. 3, § 188 Abs. 5, § 197 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

¹⁾ § 209 gilt im Land Berlin ohne die Worte „§ 164 Abs. 2 Nr. 3“.

NEUNTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

A. Strafvorschriften

§ 210

(1) Wer vorsätzlich Berufsberatung im Sinne des § 44 oder ohne einen Auftrag der Bundesanstalt Arbeitsvermittlung im Sinne des § 37 oder Lehrstellenvermittlung im Sinne des § 46 ausübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wird die Tat gewerbsmäßig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 211

Wer vorsätzlich ohne die nach § 42 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zustimmung oder ohne den nach § 54 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Auftrag Arbeitnehmer für eine Beschäftigung im Auslande vermittelt oder anwirbt oder im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande anwirbt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 212

(1) Wer vorsätzlich

1. in Bescheinigungen auf Grund des § 174 Abs. 2,
2. in Bescheinigungen auf Grund des § 175 Abs. 1,
3. bei Auskünften auf Grund des § 176 Abs. 3 oder
4. beim Nachweis der Voraussetzungen nach § 188 Abs. 3

unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 213

(1) Wer als Arbeitgeber Beitragsteile, die er Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten hat, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthält, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft Mitglieder von Ersatzkassen, wenn sie Beitragsteile, die sie von ihren Arbeitgebern erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten.

(3) Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(4) Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 214

Für Verstöße gegen Meldevorschriften nach den §§ 72 und 73 gilt § 530 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

B. Bußgeldvorschriften

§ 215

Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber

1. Arbeitnehmer in der Ausübung ihres Amtes als Mitglied in den Organen und Ausschüssen der Bundesanstalt beschränkt oder sie wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes benachteiligt oder
2. den Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Arbeitsentgelt abzieht, als dieses Gesetz zuläßt, oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Abzüge macht.

§ 216

Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. der nach § 41 Abs. 1 begründeten Pflicht zur Anzeige bei Ausbruch oder Beendigung von Arbeitskämpfen nicht nachkommt oder in der Anzeige unrichtige Angaben macht,
2. der Pflicht zur Anmeldung offener Arbeitsplätze nicht nachkommt oder in der Anmeldung unrichtige Angaben macht, wenn auf Grund des § 52 Abs. 1 angeordnet ist, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze anzumelden haben,
3. der Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 nicht nachkommt oder in der Anzeige unrichtige Angaben macht oder
4. den §§ 400 und 402 der Reichsversicherungsordnung, soweit diese nach § 160 Abs. 2 auf die Arbeitslosenversicherung Anwendung finden, zuwiderhandelt.

§ 217

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einem Auftrage zur Arbeitsvermittlung oder Lehrstellenvermittlung oder mit einem besonderen Auftrage zur Arbeitsvermittlung oder Anwerbung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Auslande oder zur Anwerbung von Arbeitnehmern im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande erteilten Weisung (§ 54 Abs. 3 Satz 1) zuwiderhandelt, sofern die Weisung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. ohne die nach § 37 Abs. 2 Satz 3 erforderliche Zustimmung der Bundesanstalt ein Stellenangebot für eine Beschäftigung im Auslande veröffentlicht,
3. ohne die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis als nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt oder entgegen § 43 Abs. 1 Satz 3 einen nichtdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt,
4. einer Rechtsvorschrift auf Grund des § 53 Abs. 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 174 Abs. 2 verweigert oder die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 175 Abs. 1 unterläßt,
6. die Vorlage des Vordruckes nach § 175 Abs. 2 unterläßt,

7. eine Einsichtnahme in Unterlagen (§ 176 Abs. 1 Satz 2) oder eine Auskunft, zu der er nach § 176 Abs. 3 verpflichtet ist, verweigert,
8. die ihm nach den §§ 152 und 183 obliegenden Anzeigen unterläßt,
9. Auskünfte, zu denen er nach § 202 Abs. 5 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 218

(1) Die Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 215 bis 217 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Im Falle des § 216 Nr. 3 bleibt § 530 der Reichsversicherungsordnung unberührt.

(3) In den Fällen des § 217 Nr. 6 und 8 können die Geldbußen durch Abzüge von höchstens zehn vom Hundert des wöchentlichen Arbeitslosengeldes oder der wöchentlichen Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe einbehalten werden.

§ 219

Wird in einem Betriebe eine durch die Vorschriften dieses Gesetzes mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begangen, so kann gegen den Arbeitgeber und, falls dieser eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, auch gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 220

(1) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Hauptstelle oder die von ihr bestimmte Dienststelle der Bundesanstalt. Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von der Hauptstelle wahrgenommen.

(3) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. § 218 Abs. 3 bleibt unberührt.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 221

(1) Die Straf- und Bußgelddrohungen dieses Abschnittes gelten auch dem, der als Organ oder Vertreter für einen anderen handelt oder zu handeln verpflichtet ist.

(2) Hat der Arbeitgeber die Erfüllung von Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, einem Angehörigen seines Betriebes ausdrücklich übertragen und bei dessen Auswahl die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, so trifft, wenn der Betriebsangehörige den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, nur diesen die Strafe oder Geldbuße. Die allgemeine Aufsichtspflicht des Arbeitgebers bleibt unberührt.

§ 222

Durch die vorstehenden Vorschriften werden andere Rechtsvorschriften, nach denen Strafen oder Geldbußen verwirkt sind, nicht berührt.

Anlage zu § 148 Abs. 5

(Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe)

Arbeitsentgelt				Höchst- betrag	Arbeitsentgelt				
wöchentlich		Ein- heits- lohn	Haupt- betrag		wöchentlich		Ein- heits- lohn	Haupt- betrag	Höchst- betrag
von	bis				von	bis			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	1	2	3	4		
10,—	11,99	11	9,60	9,90	92,—	93,99	93	33,30	65,10
12,—	13,99	13	10,50	11,70	94,—	95,99	95	33,90	66,60
14,—	15,99	15	11,70	13,50	96,—	97,99	97	34,50	67,80
16,—	17,99	17	12,90	15,30	98,—	99,99	99	35,10	69,30
18,—	19,99	19	14,10	17,10	100,—	101,99	101	35,70	70,80
20,—	21,99	21	14,40	17,40	102,—	103,99	103	36,30	72,—
22,—	23,99	23	15,60	18,60	104,—	105,99	105	36,90	73,50
24,—	25,99	25	16,50	20,10	106,—	107,99	107	37,50	75,—
26,—	27,99	27	17,40	21,60	108,—	109,99	109	38,10	76,20
28,—	29,99	29	18,30	23,10	110,—	111,99	111	38,70	77,70
30,—	31,99	31	19,20	24,90	112,—	113,99	113	39,30	79,20
32,—	33,99	33	19,80	26,40	114,—	115,99	115	39,90	80,40
34,—	35,99	35	20,70	27,90	116,—	117,99	117	40,50	81,90
36,—	37,99	37	21,30	29,70	118,—	119,99	119	41,10	83,40
38,—	39,99	39	21,90	31,20	120,—	121,99	121	41,70	84,60
40,—	41,99	41	22,50	32,70	122,—	123,99	123	42,30	86,10
42,—	43,99	43	22,80	34,50	124,—	125,99	125	42,90	87,60
44,—	45,99	45	23,10	36,—	126,—	127,99	127	43,50	88,80
46,—	47,99	47	23,70	37,50	128,—	129,99	129	44,10	90,30
48,—	49,99	49	24,30	38,40	130,—	131,99	131	44,70	91,80
50,—	51,99	51	24,30	39,—	132,—	133,99	133	45,30	93,—
52,—	53,99	53	24,60	39,30	134,—	135,99	135	45,90	94,50
54,—	55,99	55	24,90	39,60	136,—	137,99	137	46,50	96,—
56,—	57,99	57	25,50	40,20	138,—	139,99	139	47,10	97,20
58,—	59,99	59	25,80	41,40	140,—	141,99	141	47,70	98,70
60,—	61,99	61	26,10	42,60	142,—	143,99	143	48,30	100,20
62,—	63,99	63	26,40	44,10	144,—	145,99	145	48,90	101,40
64,—	65,99	65	26,70	45,60	146,—	147,99	147	49,50	102,90
66,—	67,99	67	27,30	46,80	148,—	149,99	149	49,80	104,40
68,—	69,99	69	27,60	48,30	150,—	151,99	151	50,40	105,60
70,—	71,99	71	27,90	49,80	152,—	153,99	153	51,—	107,10
72,—	73,99	73	28,20	51,—	154,—	155,99	155	51,60	108,60
74,—	75,99	75	28,50	52,50	156,—	157,99	157	52,20	109,80
76,—	77,99	77	28,80	54,—	158,—	159,99	159	52,80	111,30
78,—	79,99	79	29,10	55,20	160,—	161,99	161	53,40	112,80
80,—	81,99	81	29,40	56,70	162,—	163,99	163	54,—	114,—
82,—	83,99	83	30,—	58,20	164,—	165,99	165	54,60	115,50
84,—	85,99	85	30,90	59,40	166,—	167,99	167	55,20	117,—
86,—	87,99	87	31,50	60,90	168,—	169,99	169	55,50	118,20
88,—	89,99	89	32,10	62,10	170,—	171,99	171	56,10	119,70
90,—	91,99	91	32,70	63,60	172,—	173,99	173	56,70	121,20
					174,— und mehr		175	57,30	122,40

Anlage zu § 121 Abs. 2 und § 127 Abs. 2 (Kurzarbeitergeld und Stilllegungsvergütung)

Steuerklasse I

Table with columns for 'Kurzlohn (brutto) gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 und Arbeitsentgelt (brutto) gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 für die Doppelwoche in DM' and 'Kurzarbeitergeld für die Doppelwoche in DM'. It contains multiple columns of numerical data for different tax brackets and categories.

(Fortsetzung)

Kurzlohn (brutto) einschließlich Bezüge nach § 121 Abs. 1 Satz 2 und 3 DM	Volllohn (brutto) gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 und Arbeitentgelt (brutto) gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 für die Doppelwoche in DM																						
	von	von	von	von	von	von	von	von	von	von	von												
192,--	183,--	174,--	165,--	156,--	147,--	138,--	129,--	120,--	114,--	108,--	102,--	96,--	90,--	84,--	78,--	72,--	66,--	60,--	54,--	48,--	42,--	36,--	30,--
200,99	191,99	182,99	173,99	164,99	155,99	146,99	137,99	128,99	119,99	113,99	107,99	101,99	95,99	89,99	83,99	77,99	71,99	65,99	59,99	53,99	47,99	41,99	35,99

A) Kurzarbeitergeld für die Doppelwoche in DM

350,--	u. mehr																							
340,--	349,99																							
332,50	339,99																							
325,--	332,49																							
317,50	324,99																							
310,--	317,49																							
302,50	309,99																							
295,--	302,49																							
287,50	294,99																							
280,--	287,49																							
272,50	279,99																							
265,--	272,49																							
257,50	264,99																							
250,--	257,49																							
242,50	249,99																							
235,--	242,49																							
227,50	234,99																							
220,--	227,49																							
212,50	219,99																							
205,--	212,49																							
197,50	204,99																							
190,--	197,49																							
182,50	189,99																							
175,--	182,49																							
167,50	174,99																							
160,--	167,49																							
152,50	159,99																							
145,--	152,49																							
137,50	144,99																							
130,--	137,49																							
122,50	129,99																							
115,--	122,49																							
107,50	114,99																							
100,--	107,49																							
95,--	99,99																							
90,--	94,99																							
85,--	89,99																							
80,--	84,99																							
75,--	79,99																							
70,--	74,99																							
65,--	69,99																							
60,--	64,99																							
55,--	59,99																							
50,--	54,99																							
45,--	49,99																							
40,--	44,99																							
35,--	39,99																							
30,--	34,99																							
25,--	29,99																							
20,--	24,99																							
15,--	19,99																							
10,--	14,99																							
5,--	9,99																							

B) Stilllegungsvergütung für die Doppelwoche in DM

85,80	81,60	78,60	75,60	72,60	67,80	64,20	61,80	58,20	55,20	51,60	49,80	48,60	47,40	45,60	45,--	42,60	41,40	38,40	36,60	33,--	31,20	28,20	25,80
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Anlage zu § 121 Abs. 2 und § 127 Abs. 2 (Kurzarbeitergeld und Stillelegungsvergütung)

Steuerklasse II

Table with columns for Kurzlöhne (brutto) einschließlich Bezüge nach § 121 Abs. 1 Satz 2 und 3, Vollohn (brutto) gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 und Arbeitsentgelt (brutto) gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 für die Doppelwoche in DM, and multiple columns for Kurzarbeitergeld für die Doppelwoche in DM (A) and Stillelegungsvergütung für die Doppelwoche in DM (B). Rows represent different wage levels from 350 DM to 148,45 DM.

(Fortsetzung)

Kurzlohn (brutto) einschließlich Bezüge nach § 121 Abs. 1 Satz 2 und 3 DM von bis	Volllohn (brutto) gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 und Arbeitseigelt (brutto) gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 für die Doppelwoche in DM											
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
340	—	349,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
332,50	—	339,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
325	—	332,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
317,50	—	324,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
310	—	317,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
302,50	—	309,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
295	—	302,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
287,50	—	294,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
280	—	287,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
272,50	—	279,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
265	—	272,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
257,50	—	264,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
250	—	257,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
242,50	—	249,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
235	—	242,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
227,50	—	234,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
220	—	227,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
212,50	—	219,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
205	—	212,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
197,50	—	204,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
190	—	197,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
182,50	—	189,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
175	—	182,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
167,50	—	174,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
160	—	167,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
152,50	—	159,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
145	—	152,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137,50	—	144,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	—	137,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
122,50	—	129,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115	—	122,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107,50	—	114,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	107,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	—	99,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	—	94,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	—	89,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	—	84,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	—	79,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	—	74,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	—	69,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	—	64,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	—	59,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	—	54,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	—	49,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	44,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	—	39,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	34,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	29,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	24,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	19,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	14,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	9,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A) Kurzarbeitergeld für die Doppelwoche in DM

B) Stillelegungsvergütung für die Doppelwoche in DM

97,80	93,60	90,60	87,60	84,60	81,60	78,60	76,20	73,80	70,20	67,20	63,60	61,80	60,60	59,40	57,60	54,60	53,40	49,80	46,20	40,20	37,20	34,20	30,60
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Anlage zu § 121 Abs. 2 und § 127 Abs. 2 (Kurzarbeitergeld und Stilllegungsvergütung)

Steuerklasse III

Table with columns for 'Vollohn (brutto) gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 und Arbeitsentgelt (brutto) gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 für die Doppelwoche in DM' and 'A) Kurzarbeitergeld für die Doppelwoche in DM'. It contains multiple rows of numerical data representing wage and benefit calculations.

B) Stilllegungsvergütung für die Doppelwoche in DM

Table with columns for 'B) Stilllegungsvergütung für die Doppelwoche in DM' containing numerical data for severance pay calculations.

(Fortsetzung)

Kurzlohn (brutto) einschließlich § 121 Abs. 1 Satz 2 und 3 DM	Volllohn (brutto) gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 und Arbeitsentgelt (brutto) gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 für die Doppelwoche in DM																							
	von	von	von	von	von	von	von	von	von	von	von	von												
350,— u. mehr	182,—	183,—	174,—	165,—	156,—	147,—	138,—	129,—	120,—	114,—	108,—	102,—	96,—	90,—	84,—	78,—	72,—	66,—	60,—	54,—	48,—	42,—	36,—	30,—
340,—	191,99	191,99	182,99	173,99	164,09	155,99	146,99	137,99	128,99	119,99	113,99	107,99	101,99	95,99	89,99	83,99	77,99	71,99	65,99	59,99	53,99	47,99	41,99	35,99
332,50																								
325,—																								
317,50																								
310,—																								
302,50																								
285,—																								
287,50																								
280,—																								
272,50																								
265,—																								
257,50																								
250,—																								
242,50																								
235,—																								
227,50																								
220,—																								
212,50																								
205,—																								
197,50																								
190,—																								
182,50																								
175,—																								
167,50																								
160,—																								
152,50																								
145,—																								
137,50																								
130,—																								
122,50																								
115,—																								
107,50																								
100,—																								
95,—																								
90,—																								
85,—																								
80,—																								
75,—																								
70,—																								
65,—																								
60,—																								
55,—																								
50,—																								
45,—																								
40,—																								
35,—																								
30,—																								
25,—																								
20,—																								
15,—																								
10,—																								
5,—																								

A) Kurzarbeitergeld für die Doppelwoche in DM

B) Stilllegungsvergütung für die Doppelwoche in DM

109,80	105,60	102,60	99,60	96,60	91,80	88,20	85,80	82,20	79,20	75,60	73,80	72,60	71,40	69,—	65,40	59,40	55,80	49,80	46,20	40,20	37,20	34,20	30,60
--------	--------	--------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Anlage zu § 90 Abs. 6

(Arbeitslosengeld)

Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag	Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag
wöchentlich		wöchentlich							
von	bis				von	bis			
DM		DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM
1		2	3	4	1		2	3	4
10,—	11,99	11	9,60	9,90	92,—	93,99	93	40,80	65,10
12,—	13,99	13	10,50	11,70	94,—	95,99	95	41,40	66,60
14,—	15,99	15	11,70	13,50	96,—	97,99	97	42,30	67,80
16,—	17,99	17	12,90	15,30	98,—	99,99	99	42,90	69,30
18,—	19,99	19	14,10	17,10	100,—	101,99	101	43,80	70,80
20,—	21,99	21	14,40	17,40	102,—	103,99	103	44,40	72,—
22,—	23,99	23	15,60	18,60	104,—	105,99	105	45,30	73,50
24,—	25,99	25	16,50	20,10	106,—	107,99	107	45,90	75,—
26,—	27,99	27	17,40	21,60	108,—	109,99	109	46,80	76,20
28,—	29,99	29	18,30	23,10	110,—	111,99	111	47,40	77,70
30,—	31,99	31	19,20	24,90	112,—	113,99	113	48,—	79,20
32,—	33,99	33	19,80	26,40	114,—	115,99	115	48,90	80,40
34,—	35,99	35	20,70	27,90	116,—	117,99	117	49,50	81,90
36,—	37,99	37	21,30	29,70	118,—	119,99	119	50,40	83,40
38,—	39,99	39	21,90	31,20	120,—	121,99	121	51,—	84,60
40,—	41,99	41	22,50	32,70	122,—	123,99	123	51,90	86,10
42,—	43,99	43	22,80	34,50	124,—	125,99	125	52,50	87,60
44,—	45,99	45	23,10	36,—	126,—	127,99	127	53,40	88,80
46,—	47,99	47	23,70	37,50	128,—	129,99	129	54,—	90,30
48,—	49,99	49	24,30	38,40	130,—	131,99	131	54,90	91,80
50,—	51,99	51	24,60	39,—	132,—	133,99	133	55,50	93,—
52,—	53,99	53	24,90	39,30	134,—	135,99	135	56,40	94,50
54,—	55,99	55	25,80	39,60	136,—	137,99	137	57,—	96,—
56,—	57,99	57	26,70	40,20	138,—	139,99	139	57,60	97,20
58,—	59,99	59	27,60	41,40	140,—	141,99	141	58,50	98,70
60,—	61,99	61	28,20	42,60	142,—	143,99	143	59,10	100,20
62,—	63,99	63	29,10	44,10	144,—	145,99	145	59,70	101,40
64,—	65,99	65	30,—	45,60	146,—	147,99	147	60,60	102,90
66,—	67,99	67	30,90	46,80	148,—	149,99	149	61,20	104,40
68,—	69,99	69	31,50	48,30	150,—	151,99	151	61,80	105,60
70,—	71,99	71	32,10	49,80	152,—	153,99	153	62,70	107,10
72,—	73,99	73	33,—	51,—	154,—	155,99	155	63,30	108,60
74,—	75,99	75	33,90	52,50	156,—	157,99	157	63,90	109,80
76,—	77,99	77	34,50	54,—	158,—	159,99	159	64,80	111,30
78,—	79,99	79	35,40	55,20	160,—	161,99	161	65,40	112,80
80,—	81,99	81	36,30	56,70	162,—	163,99	163	66,30	114,—
82,—	83,99	83	36,90	58,20	164,—	165,99	165	66,90	115,50
84,—	85,99	85	37,80	59,40	166,—	167,99	167	67,50	117,—
86,—	87,99	87	38,40	60,90	168,—	169,99	169	68,10	118,20
88,—	89,99	89	39,30	62,10	170,—	171,99	171	68,70	119,70
90,—	91,99	91	39,90	63,60	172,—	173,99	173	69,60	121,20
					174,— und mehr		175	70,20	122,40